

Die kleine Advokatin

Zeitschrift der Studierenden der Juristenfakultät Leipzig

Machtfragen

Ungleich verteilt - ungleich behandelt



Prekär

Die Lage der Prostituierten
in Deutschland

Prüfungen

Das E-Examen kommt
nach Leipzig

Privileg

Über die Chancengerechtigkeit
im Jurastudium



„Wir sind in Bewegung, und das über Grenzen hinweg.“

Als integrierte internationale Wirtschaftskanzlei in einer multidisziplinär aufgestellten Prüfungs- und Beratungsgesellschaft sind wir führend in mehr als 100 Ländern. Werde Teil unseres dynamischen Teams im Rechtsreferendariat für deine Anwalts- und Wahlstation oder im Rahmen einer Werkstudententätigkeit.

Komm dazu



**forvis
mazars**

Liebe Leser*innen,

wir freuen uns wirklich sehr, die mittlerweile neunte Ausgabe der kleinen Advokatin präsentieren zu können! Diesmal haben wir uns einem Thema gewidmet, welches auf allen Ebenen herauszufordern vermag. Es ist wahrlich schwer zu greifen und noch schwieriger zu fassen: „Macht und Machtungleichgewichte“. Ganz besonders haben uns die Strukturen der Macht interessiert, wie sie entstehen, unter welchen Umständen sie gedeihen und vor allem, wie sie durch verkehrte Gewichtung, in drastischen Folgeproblemen münden können.

In der ersten Rubrik findet ihr deshalb Artikel, welche sich mit Machtverhältnissen beschäftigen. Wie der Beck-Verlag seine jetzige Stellung als „Quasi-Monopol“ etablieren konnte, erfahrt ihr auf Seite 7. Über Nachteilsausgleiche innerhalb des juristischen Studiums, werdet ihr auf Seite 4 erleuchtet. Auch mit dem Thema Chancengleichheit im juristischen Studium allgemein, haben wir uns auseinandergesetzt. Lest dazu die Seiten 14 bis 17. Wo viel Macht ist, ist Machtmisbrauch häufig nicht weit entfernt. Daher haben wir uns auch um folgende brisante Themen nicht gescheut: Den Umgang mit Macht innerhalb der Wissenschaft (Seite 18) sowie dem Machtgefälle im Sexgewerbe (Seite 10).

Der zweite Schwerpunkt dieser Ausgabe gebührt Thematiken mit Fakultätsbezug. Insbesondere möchten wir hierbei auf unser Interview mit dem LJPA bezüglich der Einführung des E-Exams hinweisen, ihr findet es auf Seite 21. Ebenfalls nicht missen möchten wir den Verweis auf die Fortführung unserer Reihe „Historische Alumni der Juristenfakultät“, welche mit dem diesmaligen Protagonisten Erich Zeigner erweitert wird.

Unter der Kategorie „Transformation“ findet ihr in dystopischer Gaming-Einkleidung einen Artikel über digitale Verbraucherrechte. Die Änderung des „digitalen Kaufrechts“ hat den Grundstein für eine Novelle gesetzt, dessen Auswirkungen nun mächtig ins Rollen gekommen sind. Abgerundet wird unser Magazin von einem Artikel, welcher sich mit der Macht der Sprache beschäftigt und sich mit der neuesten Entscheidung des sächsischen Kulturministeriums auseinandersetzt. Lest dazu „Sprachpolitik im Klassenzimmer“, beginnend auf Seite 36.

Wir wünschen viel Spaß beim Lesen!
Max Graul, Johann Keil und Antonia Nehne



Immer auf dem Laufenden bleiben:
instagram.com/diekleineadvokatin

Macht

Vor- und Nachteile des Nachteilsausgleichs im Jurastudium	4
Warum C.H.Beck unsere Bibliotheken füllt	7
Prostitution als fundamentales Dilemma zwischen Selbstbestimmung und Ausbeutung..	10
Über Chancengleichheit im Jurastudium.....	14
Machtmisbrauch - ein Tabuthema an Hochschulen	18

Fakultät

Interview mit dem LJPA über die Einführung des E-Examens in Sachsen.....	21
Historische Alumni der Juristenfakultät: Erich Zeigner.....	26
Die kreative Advokatin	30

Transformation

Das neue Verbrauchsgüterkaufrecht „in action“	32
Über Genderverbote in sächsischen Klassenzimmern.....	36

Impressum.....	39
----------------	----

Die aktuelle Ausgabe wurde gefördert von:

ETL Rechtsanwälte Niederlassung Chemnitz

ETL | Rechtsanwälte

Sie möchten die kleine Advokatin unterstützen?
Wir freuen uns jederzeit über Spenden!
Treten Sie dazu gerne mit uns unter
anzeigen.dka@gmail.com in Kontakt.

Dass Nachteile keine Vorteile werden

Der Nachteilsausgleich wird im universitären Kontext dafür eingesetzt, unterschiedlichen Studierenden möglichst gleiche Studienbedingungen zu schaffen. Wo dieses Instrument zu kurz greift und was das für Studierende mit psychischen Krankheiten bedeuten kann.

Die Website der Universität Leipzig stellt den Nachteilsausgleich als zentralen Baustein dar, um für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ein chancengerechtes Studium zu ermöglichen. Dafür können die Studien- und Prüfungsbedingungen auf Antrag zugunsten des*der Studierenden modifiziert werden. Zugleich darf es jedoch nicht zu einer Überbevorteilung des*der Studierenden kommen.

Nachteilsausgleiche finden ihren grundgesetzlichen Hintergrund in Art. 3 I, III 2 und Art. 20 III GG, die den Grundsatz der Chancengleich-

heit statuieren. In diesem Kontext kommt auch Art. 12 I GG Bedeutung zu, der unter anderem jeder Person das Recht auf einen gleichen Zugang auf Arbeit zuspricht. Einfachgesetzlich sind Nachteilsausgleiche im sogenannten Hochschulrahmen gesetz näher ausgestaltet. Demnach müssen Hochschulen an der sozialen Förderung ihrer Studierenden mitwirken und dafür Sorge tragen, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können (§ 2 IV HRG). Zur genaueren Ausgestaltung dieses

Gesetzes werden oft Regelungen in den jeweiligen Prüfungsordnungen der Hochschulen vorgenommen, um den Studierenden ein Auffinden der einschlägigen Bestimmungen zu erleichtern. Für den Studiengang Rechtswissenschaft der Universität Leipzig finden sich wichtige Vorschriften in § 8 III der Prüfungsordnung wieder.

Wer kann überhaupt einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen?

Zur Stellung eines Antrags muss der*die Studierende einen Nachweis über eine gesundheitliche Beeinträchtigung oder Behinderung vorbringen. Eine Behinderung liegt nach § 2 I SGB IX vor, wenn eine körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigung besteht, die die betroffene Person in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindert. Davon betroffen sind Krankheiten wie zum Beispiel Rheuma, Morbus Crohn, Diabetes mellitus, Epilepsie, aber auch Legasthenie, Autismus-Spektrums-Störung oder sogar Allergien. Diese Krankheit muss sich ebenfalls nachteilig auf die zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen auswirken, das Studienleben also negativ beeinträchtigen.

Was kann ich mit dem Antrag erreichen?

Das Prüfungsorgan, das sich mit dem Antrag beschäftigt, ist an eine Regel im Besonderen gebunden: „vollstän-



diger Nachteilsausgleich ja, Privilegierung nein“. Es muss also vorrangig darauf achten, dass es weder zu einer Über- noch zu einer Unterkompensation kommt. Dabei darf das Organ grundsätzlich nur Modifikationen in Bezug auf die Bedingungen und Form der zu erbringenden Leistungen vornehmen, während Qualifikationsziele und inhaltliche Anforderungen gleichgehalten werden müssen. Es darf also zum Beispiel kein anderer Bewertungsmaßstab angelegt, oder auf eine Teilleistung gar komplett verzichtet werden. Auch an die Veränderung der Form werden strenge Voraussetzungen gestellt, um eine (unrechtmäßige) Privilegierung zu vermeiden.

Mögliche Veränderungen betreffen zum Beispiel verlängerte Fristen für Module oder Studienabschnitte, eine längere Bearbeitungszeit sowie die Unterbrechung von Prüfungsleistungen durch Pausen, die Aufteilung einer Leistung in Teilleistungen, die Anpassung der Zugänglichkeit eines Ortes oder Raumes, oder auch die Veränderung der Darstellung von Aufgabenstellungen. Grundsätzlich liegt der gewählte Ausgleich aber im Ermessen des Prüfungsorgans. Dieses kann sich an ärztliche Empfehlungen oder Vorschläge des*der Studierenden selbst halten, ist dazu aber nicht verpflichtet.

Wie handhabt unsere Fakultät Nachteilsausgleiche?

Grundsätzlich ist der Antrag auf einen Nachteilsausgleich gemäß der Website der Universität Leipzig beim zuständigen Prüfungsausschuss der Fakultät einzureichen. Dies gilt grundsätzlich auch für die juristische Fakultät. Ausnahmsweise ist der Prüfungsausschuss aber nicht zuständig für Leistungen, die nicht zur Zwischenprüfung gehören, also die Grundlagenfächer, Sprachenscheine, Schlüsselqualifikationen, Zulassungsseminare und Übungen für Fortgeschrittene. In diesen Fällen soll man sich vielmehr direkt an die Veranstaltenden richten.

Dadurch werden die Verantwortlichkeiten für einige relevante Bereiche aufgebrochen. Für Studierende kann

das bedeuten, dass jedes Semester eine neue Person über den Ausgleich entscheiden könnte und im Falle der Übung für Fortgeschrittene sogar im gleichen Semester unterschiedliche Personen, falls der*die Studierende mehrere Übungen auf einmal schreibt.

Wie darf ich denn benachteiligt sein?

In der Rechtsprechung wird das Augenmerk auf einen besonderen Umstand gelegt, was zur Folge hat, dass nicht jede Beeinträchtigung oder Behinderung zum Erhalt eines Nachteilsausgleichs berechtigt. Vielmehr kommt es, wie auch vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt (BVerwG, Urteil vom 30.8.1977 VII C 50.76), darauf an, worin der*die Prüfungskandidat*in genau beeinträchtigt ist: ob in der durch die Prüfung zu ermittelnden wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit selbst, oder der sekundären, rein mechanischen Darstellungsfähigkeit. So wird argumentiert, dass durch die Prüfung ermittelt werden soll, ob der*die Studierende die verlangte Leistungsfähigkeit grundsätzlich besitzt.

Daher darf eine Beeinträchtigung, die dauerhaft eben diese Leistungsfähigkeit mindert, nicht ausgeglichen werden. Eine Beeinträchtigung der rein mechanischen Darstellungsfähigkeit der Leistungsfähigkeit wiederum sei ausgleichsbedürftig, da die Leistungsfähigkeit hier grundsätzlich bestehen würde, es bloß an der tatsächlichen Umsetzung scheitere.

Des Weiteren soll mithilfe einer Kontrollregel ermittelt werden, ob die Beeinträchtigung im späteren Berufsleben kompensiert werden könne. Solange dies möglich erscheint, soll ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Das ist zum Beispiel bei rein mechanischen Beeinträchtigungen der Fall, deren Bewältigung im Berufsleben unter anderem durch einen Computer unterstützt werden kann. Wo jedoch die Leistungsfähigkeit direkt beeinträchtigt ist, so die Rechtsprechung, gäbe es keine hinreichende Ausgleichsmöglichkeit im Berufsleben, was auch eine Kompensation im Studienkontext nicht rechtfertigen würde.

Diese Abgrenzung wirft im Ergebnis viele Fragen auf. So lässt sich in der Rechtsprechung feststellen, dass Krankheiten wie Legasthenie regelmäßig ausgleichsfähig sind, Krankheiten wie eine Angststörung, durch die es zu Denkblockaden in Prüfungssituationen kommt (OVG NRW, Urteil vom 8.6.2010 – 14 A 1735/09), ADHS (VG Freiburg, Beschluss vom 30.8.2007 – 2 K 1667/07) oder auch Migräne (OVG Münster, Beschluss vom 22.5.2012 – 14 E 467/12) jedoch nicht. Die Abgrenzung erscheint, zumindest im Ergebnis, willkürlich. Geraide psychische Erkrankungen, die sich zumeist direkt auf die mentale Leistungsfähigkeit des*der Erkrankten auswirken, sind somit regelmäßig nicht „ausreichend“ für einen Nachteilsausgleich.

Dabei besteht durchaus die Möglichkeit, eine psychische Krankheit als Schranke zwischen der – im Ergebnis ohne die Krankheit vorhandenen – Leistungsfähigkeit und der Umsetzung dieser zu betrachten, ohne dabei auf tatsächlich rein mechanische Umsetzungsschwierigkeiten abstellen zu müssen. So könnte die Denkblockade, den*die Student*in in einer stressigen Prüfungssituation ereilt, ebenfalls als reine Unmöglichkeit in der Darstellungsfähigkeit betrachtet werden, denn unter anderen Umständen kann der*die Student*in das Wissen problemlos abrufen.

Das Argument, dass zur Leistungsfähigkeit auch die Präsentation in stressigen Situationen gehöre, sollte hier insofern nicht angewandt werden. Denn die Fähigkeit des*der Student*in, das Wissen nicht zu präsentieren, ist ihm*ihr nicht von Natur aus verwehrt, sondern er*sie hat aufgrund seiner*ihrer Krankheit nur Schwierigkeiten, sie umzusetzen. Es kommt somit zu einer gleichen Art Blockade, wie das bei Betroffenen von Legasthenie zu beobachten ist.

Auch wenn man die Kontrollregel der Rechtsprechung anschaut und den Vergleich für das Berufsleben zieht, werden wohl einige psychische Krankheiten im Berufsleben kaum die gleichen Auswirkungen haben, wie in Prüfungssituationen. So wird der*die Studentin, dessen*deren Angststörung ihm*ihr in

Prüfungssituationen Denkblockaden beschert, weshalb er*sie nicht rechtzeitig seine*ihrre Aufgaben beenden kann, im Berufsleben kaum noch mit Prüfungssituationen konfrontiert sein – zumindest je nach Berufsalltag. Der*die Student*in, der*die an ADHS leidet und sich deshalb über längere Zeiträume nicht hinreichend konzentrieren kann, um komplexe Sachverhalte auswendig zu lernen, wird im Berufsleben kaum noch in die Verlegenheit kommen, stupide massenhaft Strafrechtsdefinitionen lernen zu müssen, da ihm*ihr alle benötigten Ressourcen frei zur Verfügung stehen.

Zudem hinkt diese Kontrollregel schon deshalb, da das Studienleben bereits im Aufbau kaum mit dem Berufsleben zu vergleichen ist. Als Student*in hat man ganz andere Arbeitszeiten, arbeitet viel theoretischer und lebt prinzipiell mit einer anderen Lebenseinstellung – Prüfungssituationen eins-zu-eins auf den Berufsalltag zu übertragen, erscheint somit realitätsfern.

Worauf muss ich bei der Antragsstellung achten?

Wer an diesem Punkt noch nicht alle Hoffnung verloren hat, oder glaubt, er*sie könne sich für einen Nachteilsausgleich qualifizieren, möge bei der Antragsstellung auf ein paar wichtige

Punkte achten. Auf der Website der Universität Leipzig befinden sich Formulare, die an behandelnde Ärzt*innen weitergeleitet werden können. Auch für den Nachteilsausgleichsantrag selbst findet sich dort ein Formular. Der Antrag muss so früh wie möglich gestellt werden, und das immer vor der Prüfungsleistung, da eine nachträgliche Einreichung nicht berücksichtigt werden kann. Es ist darauf zu achten, die Krankheit und die dadurch einhergehende Benachteiligung im Unikontext hinreichend darzustellen. Auch Äußerungen zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen sind von dem*der Studierenden hinzuzufügen.

Nach vollzogenem Antragsprozess kann es dazu kommen, dass der Antrag abgelehnt wird. Hier besteht die Möglichkeit, einen Widerspruch einzulegen. Sollte der Nachteilsausgleich in der Prüfungssituation nicht einwandfrei umgesetzt worden sein, ist der*die Prüfungskandidat*in verpflichtet, dies unverzüglich zu rügen.

An der Universität Leipzig gibt es verschiedene Beratungsstellen für die unterschiedlichen Phasen der Antragsstellung. So helfen das Studierendensekretariat und die Studienbüros der Fakultäten bei der Beantragung. Auch die psychosoziale Beratung kann bei Fragen dieser Art Hilfestellungen leisten. Bei Konflikt-

fällen wiederum kann sich der*die Studierende an den*die Senatsbeauftragte*n für Studierende mit Behinderung und chronischen Erkrankungen wenden.

Was mach ich, wenn's hart auf hart kommt?

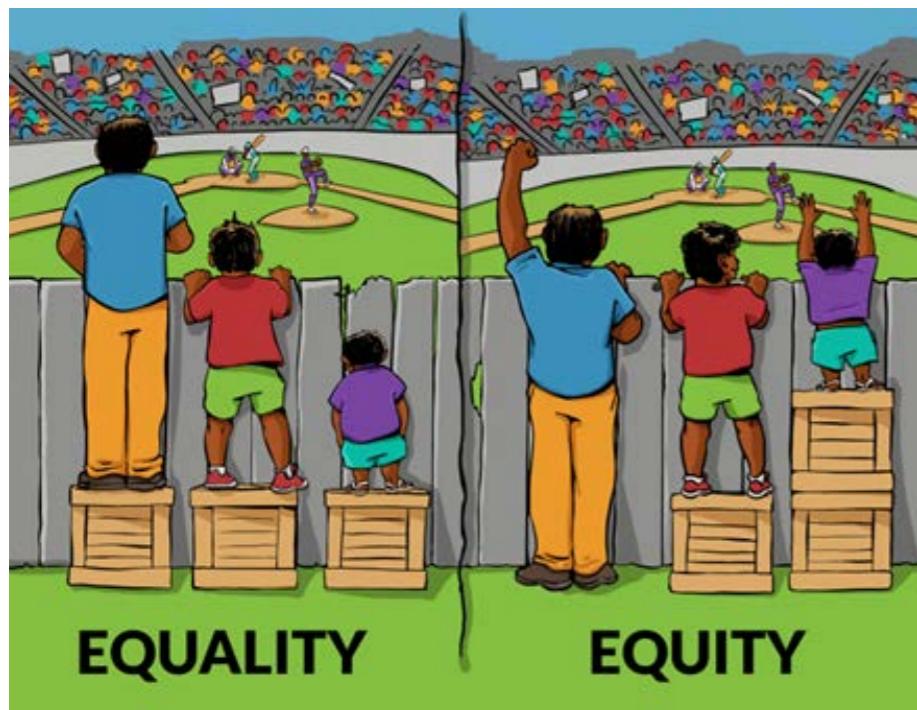
In Fällen, in denen die Beeinträchtigung für einen gewissen Zeitraum besonders intensiv ist, oder für kurzzeitige Prüfungseinschränkungen, bietet es sich an, ein oder mehrere Urlaubssemester einzulegen, um sich zum Beispiel auf Therapien zu konzentrieren. Dafür sei aber zu beachten, dass für Urlaubssemester kein BAföG-Anspruch besteht (BAföG-VwV 9.2.1 S. 3). Gegebenenfalls können Studierende jedoch, wenn sie keine Studien- oder Prüfungsleistungen erbringen, Lebensunterhalt nach SGB II oder SGB XII beantragen.

Und jetzt?

Der Nachteilsausgleich hat seine Schwächen. Ob Willkür oder verwascene Zuständigkeiten, man kann sicherlich das ein oder andere bemängeln. Es sei aber auch gesagt, dass der Nachteilsausgleich dem*der einen oder anderen Studierenden das Studienleben retten kann. Durch die individuelle Antragstellung kann die Ausgleichsmaßnahme auf die konkreten Bedürfnisse des*der Studierenden angepasst werden, und somit am besten Gerechtigkeit schaffen. So wird dem Grundsatz der Chancengleichheit im Studium im großen Maß Rechnung getragen. Dass der Nachteilsausgleich, wie vieles andere einer Reform bedarf, soll mithin nicht die insgesamt positive Bilanz entkräften, die für dieses Instrument zu ziehen ist.

Sollte der*die ein oder andere Leser*in sich durch diesen Artikel motiviert fühlen, selbst einen Nachteilsausgleichsantrag zu stellen, dann wünsche ich viel Erfolg! Und, im Geheimen auch viel Glück, auch wenn das angeblich Unglück bringt.

Hedda Lammert



Gleichstellung vs. Gerechtigkeit. Quelle: Interaction Institute for Social Change | Artist: Angus Maguire.



Eins werden wir hier definitiv finden: Bücher von C.H. Beck.

Die Geschichte einer Marktbeherrschung

Der Verlag C.H.BECK ist bekannt. Weniger bekannt sind seine Geschichte und seine tatsächliche Vormachtstellung auf dem deutschen Markt für rechtswissenschaftliche Literatur. Eben diese sollen hier beleuchtet und hinterfragt werden.

Carl Heinrich Beck. Das ist der Name, der hinter dem, uns wohl allen geläufigen, Verlagsnamen "C.H.BECK" steckt. Seien es die weißen Beck-Texte im dtv mit der ikonischen Umschlaggestaltung des Grafikers Celestino Piatti, das für jede Art von Hausarbeiten beliebte Rechercheportal beck-online oder zahllose Kommentare, Lehrbücher und Fachzeitschriften. Bevor ich aber die Ausmaße der Unternehmensgruppe Beck darstellen möchte, werde ich mich zuerst mit der Geschichte des Verlages auseinandersetzen.

Eigene Sicht auf die Geschichte

Eine Darstellung der Verlagsgeschichte aus eigener Sicht findet sich auf der Internetseite von Beck und

ebendiesen neu geschaffenen Gesetzeswerken. Zum anderen erstreckte sich der Absatzmarkt für diese Literatur nunmehr nicht nur auf das Königreich Bayern, sondern auf das gesamte Deutsche Reich. Beck gelang es zu Beginn des 20. Jahrhunderts diesen Markt zu erschließen. So wurden in dieser Zeit Gesetzesammlungen und Kommentare begründet, die wir als Sartorius, Habersack und Neue Juristische Wochenschrift bis heute kennen und nutzen.

Im Ergebnis also ein erfolgreicher Verlag, der sich seit sechs Generationen in Familienhand befindet und seine heute herausragende Stellung geschickter Unternehmensführung und schicksalhaften Fügungen der deutschen Geschichte zu verdanken hat?

Ein Lückenschluss

Das ist jedoch nur eine wenigstens lückenhafte, wenn nicht gar verfälschte Sicht auf die Verlagsgeschichte. Wie allen deutschen Unternehmer*innen könnte man den heutigen Inhabern und Brüdern Dr. Hans Dieter Beck und Dr. h.c. Wolfgang Beck die Frage stellen, was ihre Unternehmen eigentlich in der Zeit von 1933 bis 1945 getan haben.

Historisch gesehen profitierte Beck nicht nur von der Reichsgründung 1871, sondern vermutlich auch entscheidend vom Nationalsozialismus und der damit einhergehenden, von den Nationalsozialist*innen sogenannten Arisierung, also der Enteignung des Eigentums von Jüdin*Juden. Ein Beispiel hierfür ist das Schicksal des Verlages Otto Liebmann.

Otto Liebmann war ein Verleger jüdischen Glaubens, der 1890 den gleichnamigen Verlag gründete. Dieser hatte seinen Sitz in Berlin und gab die Deutsche Juristen-Zeitung sowie mehrere Taschenkommentare heraus. In Letzteren wurden wesentliche Gesetze kurz, aber umfassend kommentiert, so etwa die Strafprozeßordnung, die Zivilprozeßordnung, das Bürgerliche Gesetzbuch und das Strafgesetzbuch.

All diese von Otto Liebmann begründeten Werke nutzen wir noch heute - aber dazu gleich. Am 12. Dezember 1933 verkaufte Liebmann seinen sehr gut wirtschaftenden Verlag für juristische Fachliteratur für 250.000 Reichsmark an Heinrich Beck. Auch wenn die genauen Umstände schlecht dokumentiert sind und sich Otto Liebmann in späteren Briefen teils widersprüchlich hierzu äußerte, lässt sich wohl nicht von der Hand weisen, dass die zunehmenden Repressionen gegen jüdische Menschen in Deutschland nicht unerheblich gewesen sein werden.

Nach der Übernahme wurden die Verweise auf Liebmann aus allen ursprünglich von ihm begründeten Werken entfernt. Nehmen wir heute einen Grüneberg, Fischer oder Anders in die Hand, sehen wir zwar ein großes Beck-Logo, jedoch keinen

Verweis auf den Begründer des Werkes. Bei anderen Werken handelt Beck das übrigens durchaus anders. Während sich im 2021 umbenannten Habersack noch immer der Verweis auf den Begründer Heinrich Ernst Schönfelder findet (was wenigstens der Wahrheit entspricht), wird im ebenfalls 2021 umbenannten Grüneberg gar Otto Palandt als Begründer genannt, wo dieses Werk doch bereits 1931 von Otto Liebmann begründet wurde.

Die von Liebmann begründete Deutsche Juristen-Zeitung ereilte kein besseres Schicksal. Schon 1934 wurde Carl Schmitt als Herausgeber der Zeitschrift eingesetzt. Jener Carl Schmitt, der die durch Hitler befahlene Morde an Führungskräften der Sturmabteilung einschließlich dessen Stabschefs Ernst Röhm mit der "Führer-Ordnung" rechtfertigte und die Nürnberger Rassengesetze von 1935 als „Verfassung der Freiheit“ lobte. Das Titelblatt der Deutschen Juristen-Zeitung zierte am 1. August 1934 beispielsweise Schmitts Auf-

satz "Der Führer schützt das Recht". Die Zeitung wurde 1936, ein Jahr vor dem Eintritt des damaligen Verlegers Heinrich Beck in die NSDAP, eingestellt.

Das Beck-Imperium heute

Heute umfasst die Verlagsgruppe neben vielen weiteren den Verlag C.H. Beck, den Verlag Franz Vahlen und die Nomos Verlagsgesellschaft, sowie die dazugehörigen Druckereien und Vertriebsunternehmen (die meisten von uns werden wohl früher oder später mit der Nördlinger Verlagsauslieferung GmbH & Co. in Beziehung kommen).

Neben dem Bereich für Recht, Steuern und Wirtschaft umfasst der Verlag auch einen weiteren, kulturwissenschaftlichen Bereich. Im Rahmen der BeckAkademie werden Seminare für Jurist*innen und Steuerberater*innen angeboten. Mit dieser breiten Aufstellung ist Beck heute nicht mehr aus Deutschland wegzu-

Heft 15 Berlin, den 1. August 1934 39. Jahrgang

Deutsche Juristen-Zeitung

Organ der Reichsfachgruppe Hochschullehrer des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen

Unter Mitwirkung der Mitglieder des Reichsfachgruppenrates

Dr. V. BRUNS Professor in Berlin Dr. G. DAHM Professor in Kiel Dr. Dr. C. A. EMGE Professor in Jena Dr. W. GRAF GLEISPACH Professor in Berlin
Dr. J. HECKEL Professor in Bonn Dr. E. R. HUBER Professor in Kiel Dr. W. KISCH Professor in Weimar Dr. F. KLAUSING Professor in Frankfurt a. M.
Dr. H. LANGE Professor in Dresden Dr. J. POPITZ Professor in München Dr. P. RITTERBUSCH Professor in Königsberg

herausgegeben vom Reichsfachgruppenleiter

Dr. CARL SCHMITT Staatsrat, Professor in Berlin

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung München und Berlin

Hauptleitung: Berlin W 35, Tiergartenstr. 20 — Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin W 57, Potsdamer Str. 96

Hauptsitz: Deutsche Bank n. Disconto-Ges., Kasse F, Berlin

Postkonto: Nr. 45561 Postcheckamt Berlin NW 7

Alle redaktionellen Sendungen nur an die Schriftleitung Berlin W 57, Potsdamer Str. 96 erbeten. Jeder Einsendung bitte Rückporto beizufügen. Anzeigen-Annahmen der DJZ, Berlin W 57, Potsdamer Str. 96, u. bei allen Ausgestellten Anzeigenpreis: die 42sp. Millimeterseiten (Größe: 45 mm breit) 22 Pf. Fernsp. B7 Palais 2403 u. 2564.

(Der ausgewiesene Nachdruck und nur mit genauer, unverkürzter Quellenangabe wird gestattet.)

Der Führer schützt das Recht

Zur Reichstagsrede Adolf Hitlers vom 13. Juli 1934

Von Staatsrat, Professor Dr. Carl Schmitt, Berlin

I. Auf dem Deutschen Juristentag in Leipzig, am 3. Okt. 1933, hat der Führer über Staat und Recht gesprochen. Er zeigte den Gegensatz eines substanziellen, von Sittlichkeit und Gerechtigkeit nicht abgetrennten Rechts zu der leeren Gesetzlichkeit einer reinen Neutralität und unterstellt

Deutsche Reichstag in lauter Entrüstung damit, daß man einer Partei ihr verfassungsmäßiges Recht, im Heere Propaganda zu treiben, nicht verkürzen darf und daß schlüssige Beweise des Hochverrates fehlten. Nun, diese schlüssigen Beweise haben uns die Unabhängigen Sozialisten ein Jahr später ins Gesicht gespielt. In beispieloser Tapferkeit und unter furchtbaren Opfern hat das Deutsche Volk vier Jahre lang einer ganzen Welt standgehalten. Aber seine politische Führung hat im Kampfe gegen die Volks-

„Der Führer schützt das Recht“ in der von Liebmann gegründeten DJZ.

denken. Umso wichtiger ist es daher, auch einen kritischen Blick auf das Erbe des Verlages zu werfen.

Habersack, Grüneberg, Dürig/Hertzog/Scholz und weitere: Diese Werke trugen noch vor vier Jahren einen anderen Namen, denn benannt waren sie bis Ende 2021 nach namhaften NS-Juristen. Jahrelang wurde die Umbenennung von verschiedenen Seiten gefordert, Beck jedoch hielt an ihnen fest. Begründet hat Beck dies beispielsweise wie folgt: „Geschichte - problematische zumal - wird durch Verschweigen nicht ungeschehen, sondern gerät in Vergessenheit. Auch deswegen - und nicht etwa als posthume Anerkennung der Person Otto Palandt - halten wir am Titel des Werks ‚Palandt‘ fest [...]“.

Zutreffenderweise muss an dieser Stelle festgehalten werden, dass Beck selbst eine Vielzahl von Publikationen zur Person Otto Palandts, zur Rolle der Justiz im NS-Regime und zur juristischen Aufarbeitung nationalsozialistischen Unrechts herausgegeben hat. Ob es deshalb weniger problematisch war, lange an der Benennung der Standardwerke festzuhalten, kann wohl bezweifelt werden.

Doch nicht nur die Benennung der Beck-Werke ist kritisch zu betrachten, sondern auch die Autor*innenschaft. Von 2009 bis 2023 gehörte Hans-Georg Maaßen zu den Bearbeiter*innen des Grundgesetz-Kommentars von Epping/Hillgruber, in dem er die Artikel des Grundgesetzes zum Asylrecht kommentierte. Ein verirrter Jurist, der in unserer Gesellschaft „Rassismus gegen Weiße“ ausmacht und in sozialen Medien nicht nur eine Verschwörungstheorie teilte, kommentierte also unser Grundgesetz, das Fundament unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung. Konsequenzen zog Beck lange nicht.

Auch wenn mehrere Autor*innen ihrerseits die Zusammenarbeit kündigten, hielt Beck an Maaßen fest. Ob sie die Beziehung zu Maaßen letztlich aus intrinsischer Motivation oder doch schlicht auf äußerem Druck hin aufgegeben haben, bleibt unklar. Der Jurist und Autor Ronen Steinke äußerte sich indes Anfang 2023 wie

folgt dazu: „Der führende juristische Verlag der Republik, C.H. Beck, hält dem Rechtswissenschaftler und Verschwörungsdenker Hans-Georg Maaßen die Treue. Kein Zufall - es passt zum Geist des Hauses“.

Machtlos ausgeliefert?

C.F. Müller, de Gruyter, Springer und Co. - Beck ist nicht der einzige juristische Verlag, auf den wir zurückgreifen können. Was also bleibt, ist die Frage, ob wir überhaupt eine Chance haben, auf Beck zu verzichten. Mit anderen Worten: Volljurist*in ohne C.H. BECK? Die Antwort hierauf ist erschreckend einfach: unmöglich. Wer Volljurist*in oder Diplomjurist*in werden möchte, muss ein oder zwei Staatsexamen bestehen. Für die staatliche Pflichtfachprüfung in Sachsen beispielsweise sind sechs Gesetzeswerke zugelassen, wovon ausnahmslos alle von Beck herausgegeben werden. Für die Zweite Juristische Staatsprüfung sind sechs Gesetzentexte und sechs Kommentare zugelassen, ebenfalls alle von Beck. Hier kommen je nach Wahlfach noch vier weitere Beck-Werke hinzu.

Ganz ohne Beck werden wir unser Studium also nicht abschließen können. Das bedeutet aber nicht, dass wir bereits im ersten Semester rund 30 Euro für unsere ersten Gesetzes- texte ausgeben müssen. Dass das auch anders geht, hat der Verlag Studiosus Iuris aus Münster bewiesen. Dieser geht zurück auf ein Projekt von Jurastudierenden der Universität Münster. Der Verlag bietet ein Ange-

bot verschiedener Gesetzesammlungen, die alle weniger als zehn Euro kosten. Für das Grundstudium gibt es eine gebündelte Sammlung. Statt zum ersten Semester 30 Euro für die drei Beck-Sammlungen zu bezahlen, kommt man hier mit einer Sammlung für unter zehn Euro daher, die alle notwendigen Gesetze enthält.

Wie es möglich ist, dass die Gesetzesammlungen hier ein Bruchteil dessen kosten, was man für äquivalente Werke von Beck zahlen muss? Nun ja, Grund hierfür ist § 5 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz. Dieser besagt schlicht: „Gesetze [...] genießen keinen urheberrechtlichen Schutz.“ Jeder kann sich ein Gesetz nehmen, es abdrucken und dieses Druckerzeugnis verkaufen, der Mehrwert einer Gesetzesammlung liegt lediglich in der Auswahl der aktuellen Gesetze, sowie dem Layouting und Druck. Und eben dies ist, sieht man etwa von Loseblattwerken ab, auch für den geringen Preis von unter zehn Euro drin.

Die Universität Halle beispielsweise hat die Gesetzesammlungen des Studiosus Iuris Verlags zu den universitären Prüfungen zugelassen, der FSR Jura verkauft dort die „Essentialia Legis“ und ermöglicht Erstsemesterstudierenden so einen deutlich günstigeren Einstieg in das Studium. Und hier spielt auch die Universität selbst eine Rolle, denn auch zu jeder Prüfung im Grundstudium werden in den Hilfsmittelbekanntmachungen bestimmte Werke zugelassen. Zwar unterliegt diese Auswahl dem jeweiligen Lehrstuhl, doch ist zumindest mir auch hier noch keine großartige Vielfalt aufgefallen.

Eine Erweiterung wäre hier indes weder Aufwand noch Problem, würde aber Alternativen schaffen zu einem Verlag, dem wir alle ohnehin noch genügend Geld und Einfluss zukommen lassen werden.

Max Graul



Signet des 1933 an Beck verkauften Verlages Otto Liebmann.



Sex gegen Geld gab es auch schon im antiken Pompeji.

Frei durch Freier?

Frauen* sind käuflich - so zumindest das übermächtige Narrativ, welches uns tagtäglich begleitet. Ebenfalls ein Narrativ: Männer brauchen Sex. Und wenn sie den nicht bekommen, können sie eben welchen kaufen. Warum Prostitution in der Praxis leider wenig mit Sexpositivität zu tun hat und Welch enorme Herausforderungen sich für das Recht ergeben:
Eine Analyse des Machtgefülles im Sexgewerbe.

Sexarbeit oder Prostitution? Das ist hier die Frage. Der Umgang mit dem Erbringen sexueller Dienstleistungen gegen Geld ist gesellschaftlich sowie rechtlich höchst umstritten, und bei streitbaren Themen fängt die Auseinandersetzung gerne bereits bei den Begrifflichkeiten an. Die *Sexarbeit* (auch: *sexwork*) ist dabei der modernere Begriff, welcher vor allem in der eigenen Branche und auch von Menschen, die sich (zu uneigennützigen) Zwecken mit ihr beschäftigen, weite Verbreitung findet.

Sexarbeit indiziert freie, selbstgewählte und selbstbestimmte Arbeit. Der weniger beliebte Begriff *Prostitution* wird hingegen eher mit entwürdigenden Zuständen, welche in Unfreiheit und Zwang gipfeln können,

assoziiert. Allerdings ist dieser dem Gesetzgeber bekannt und wird im Gesetz verwendet. Ungeachtet seiner Glanzlosigkeit wird deshalb in diesem Beitrag der Begriff *Prostitution* wertungslos vorgezogen.

Sex sells - seit Anbeginn Menschen zweiter Klasse

Man spricht beim Thema *Prostitution* gerne mit einem Augenzwinkern von dem „ältesten Gewerbe der Welt“, obwohl diese Bezeichnung aus heutiger Sicht wohl deutlich zu romantisch, wenn nicht gar als grundlegend falsch erscheint. Immerhin haben zu antiken Zeiten häufig Sklavinnen den „Job“ übernehmen müssen, wobei die Freiwilligkeit derer beim Akt nur

begrenzt mit jener zu vergleichen ist, die heutzutage herrschen kann. Auch im Mittelalter wurde das „*meine Mädchen*“ (auch: die *Hure*, *Meretrix* oder *Dirne*) verunglimpt, herabgewürdigt und aufgrund ihrer „Sündhaftigkeit“ zu großen Teilen von gesellschaftlichen Vorgängen ausgeschlossen. Obwohl die meisten Religionen oder Staatsformen dieses verruchte Gewerbe nicht unterstützt, lassen sich Prostitutionsnachweise in jeder Epoche und in den allermeisten Kulturen finden. Immer damit einhergehend ist die facettenreiche Abwertung, mit der Prostituierte seit Anbeginn zu kämpfen hatten – ob durch Männer, die Kunden (im Folgenden als *Freier* bezeichnet), oder auch durch „ehrbare“ Frauen. Nicht zuletzt ist dies in verbaler Form

an dem Blumenstrauß an Schimpfwörtern zu erkennen, die en masse bis heute Verwendung für Frauen finden, die sexuelle Dienste gegen Geld anbieten oder dessen allein verdächtigt werden.

Das Sexgewerbe ist riesig und findet vor allem in unserer digitalisierten, kapitalistischen Welt Anklang und Ausmaß wie nie zuvor. Sexuelle Dienstleistungen können sehr diverse, vielfältige Formen annehmen. Prostitution ist dabei nur die Spitze des Eisbergs des umstrittenen Teils der Geschichte der (weiblichen) Sexualität. Es werden im Folgenden nur „sexuelle Handlungen“ im Sinne von § 1 ProstG inhaltlich aufgriffen.

Gespaltene Feminist*innen

Das offensichtliche Problem der Feministin mit dem Umgang der Materie ergibt sich aus der Historie, welche leider zum Teil deutlich unhistorischer ist, als gewünscht. Jenes Streithema, mit zwei vollständig gegensätzlichen politischen Ansichten zu verstehen, ist für eine rechtliche Beurteilung wiederum unbedingt notwendig:

Prostitution ist ein zutiefst patriarchales Geschäft. Dies ergibt sich aus unterschiedlichen Blickwinkeln. Zunächst ist der Gedanke, Menschen überhaupt als Ware gegen Geld anzubieten, nur in einem kapitalistischen System möglich. Der intimste Besitz physischer Art wird käuflich gemacht und der eigene Körper einer anderen Person zur Verfügung gestellt, womit auch häufig Unterwerfung einhergeht. Es entsteht folglich ein Machtgefüge. Dabei wäre dieses – rein ideologisch betrachtet – nicht notwendigerweise kausale Folge eines solchen Geschäfts.

Es entsteht jedoch auch und vor allem, weil sich die handelnden Akteur*innen, trotz weiter voranschreitender Emanzipation der Frau und der Wegweisung in Richtung Geschlechtergerechtigkeit, aufgrund ihres Geschlechts in der entsprechenden Position des Geschäfts befinden. Prostituierte sind eher Frauen, während die Konsumenten fast ausschließlich Männer sind. Es

ist daher bereits verkannt zu sagen, dass im Prostitutionsgeschäft eine geschlechtliche Dysbalance nur besteht. Vielmehr lebt das Geschäft von dieser.

Diejenigen, welche Prostitution (aus feministischen) Gründen abschaffen wollen, sehen in deren Beständigkeit ein kaum überwindbares Hindernis für die weitere Emanzipation der Frau. Immerhin macht der offene Umgang mit akzeptierten Machtstrukturen nicht vor der Sozialisation halt. Kinder lernen von klein auf, dass es gesellschaftlich (und rechtlich) toleriert wird, wenn Männer Frauen für Sex kaufen können. Das Ausmaß der Auswirkungen auf die Wahrnehmung von Geschlechterrollen, den Sinn von Sexualität und die Wertigkeit sexueller Interessen von Individuen, sowie der Machtposition im Bett (Wer fickt wen?), welche sich auch außerhalb des Schlafzimmers selbstständig weiterträgt, ist mächtig.

Auch das Europäische Parlament erkennt die Auswirkungen von Prostitution auf die Gleichstellung der Geschlechter an und sieht in ihr „sexuelle Ausbeutung, Verstöße gegen die Menschenwürde sowie einen Widerspruch gegen die Menschenrechtsprinzipien“.

Frauen wird eingeschränkt, sofern man an der Legalität von Prostitution rüttelt. Und das sei, gerade weil Prostitution sich als überwiegend weibliches Gewerbe erweist und damit auch finanzielle Existzenen sichert, mindestens antifeministisch, wenn nicht gar schädlich für den Schutz der betreffenden Frauen.

Die Regulierung von Prostitution kann also gar nicht anders, als ein feministisches Streithema zu sein, obwohl hinsichtlich des Ziels, dem Schutz der verwinkelten Frauen sowie der unbedingten Begegnung aller Geschlechter auf Augenhöhe, Sexualität betreffend, Einigkeit besteht.

Rechtliche Bestandsaufnahme

Aus strafrechtlicher Perspektive ist die Handschrift des Gesetzgebers leicht zu entziffern. Prostitution ist in Deutschland grundsätzlich erlaubt, sofern sie freiwillig geschieht. Insbesondere sanktioniert wird daher das Ausnutzen einer Zwangslage. So ist aufgrund des Tatbestandes von § 232a StGB die Zwangsprostitution strafbar. Auch eine sich bereits in einer Zwangslage befindende Person, mit der Absicht diese durch Prostitution auszubeuten, anzuwerben, zu beherbergen u.w., wird als Menschenhandel gemäß § 232 I Nr. 1 a StGB geahndet. Darüber hinausgehend wird sowohl Zuhälterei (§ 181 a StGB) strafrechtlich verfolgt, sofern sie dirigierend, überwachend oder ausbeuterisch vollzogen wird, als auch die Ausbeutung von Prostituierten, durch gewerbsmäßige Unterhaltung eines Betriebs, in dem die Personen unter ausbeuterischen Verhältnissen der Prostitution nachgehen, § 180a StGB. Sofern Prostitution die Jugend gefährdet oder an untersagten Orten praktiziert wird, ist dies ebenfalls strafbar, §§ 184f, 184g StGB.

Zivilrechtlich gestaltet sich die Situation etwas komplizierter. Das *Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden* wurde offensichtlich an seiner empfindlichen Stelle getroffen und der gesellschaftliche Blick der meisten Menschen – der Konsequenzen unbedacht – auf das Recht übertragen. Wohl weniger wegen des Frauenschutzes und eher aufgrund

der anhaftenden Tabuisierung, wurde das vertragliche Verhältnis zwischen Prostituierten und Freier bis 2002 als sittenwidrig im Sinne von § 138 I BGB bewertet. Die gefährliche Folge für die Prostituierten: Sie hatten keine wirksame Entgeltforderung gegen den Freier. Das sollte sich durch das *Prostitutionsgesetz* (2002) ändern. Sexuelle Handlungen konnten von nun an eine rechtswirksame Forderung begründen.

Dies war jedoch auch mehr oder minder die einzige Regelung dieses (mit seinen drei Paragraphen überaus knappen) Gesetzes. Die sehr begrenzte praktische Bedeutung hinsichtlich der Entgeltforderung ergab sich vor allem daher, dass in der Branche eine allgemein bekannte, konkutive Vorleistungspflicht jenseits des Gesetzes herrschte. Zwar setzte das *Prostitutionsgesetz* auch sozialversicherungsrechtliche Hebel in Bewegung, das Hauptaugenmerk lag jedoch weiterhin auf der Signalwirkung, welche das Gesetz entfaltete. Aufgrund seiner inhaltlichen Schlankheit und der andauernden Kritik von Frauenrechtler*innen, wurde neben der Aktualisierung des *Prostitutionsgesetzes* im Jahr 2016 ein zusätzliches Gesetz erlassen: das *Prostituierungsschutzgesetz* (*ProstSchG*).

Dieses soll, anders als das *ProstG*, nicht die Rechtsverhältnisse der Prostituierten regeln, sondern sicherere Arbeitsbedingungen für Prostituierte schaffen. Das *ProstSchG* lässt sich strukturell dem (besonderen) Gewerberecht zuordnen. Damit finden auch Regelungsinstrumente

Anwendung, welche bereits aus der Gewerbeordnung bekannt sind: Es gibt eine Anzeigepflicht gegenüber der Behörde, Erlaubnistatbestände, Versagungsgründe und Ordnungswidrigkeitenregelungen bei Verstößen. Wertvolles Kernelement bildet das Informations- und Beratungsgespräch bei der Anmeldung, welches dazu beitragen soll, die tatsächliche Freiwilligkeit der geplanten Tätigkeiten sicherzustellen. Bei erfolgtem Durchlauf des Verfahrens wird eine Anmeldebescheinigung erworben, welche einige auch als „Hurenausweis“ geläufig ist.

In § 35 I *ProstSchG* ist zudem eine Erhebungspflicht festgelegt, an derer sich Regulierungsvorgänge nachvollziehen lassen sollen. Diesen Erhebungen des BMFSFJ kann entnommen werden, dass gut 30 000 Prostituierte in der BRD offiziell registriert sind. Schätzungen zufolge arbeiten jedoch bis zu 400 000 weitere unregistriert. Die Dunkelziffer ist dabei äußerst schwer bis unmöglich abzuschätzen. So weichen Angaben aus Erhebungsversuchen von Organisationen und Vereinen bezüglich der tatsächlichen Größe des Dunkelfeldes stark voneinander ab. Teils wird sich sogar akribisch widersprochen.

Einig ist man sich jedoch darüber, dass es eine nicht unbeachtliche Dunkelziffer an Unregistrierten gibt. Die Gründe für die Entscheidung gegen eine Registrierung sind dabei vielfältig. Die wohl jedoch häufigste Kritik der Anmeldepflicht gilt deren Außenwirkung, welche zur Stigmatisierung

der Prostituierten beiträgt – der *Hurenausweis* als Stempel, welcher durchaus gesellschaftliche Wirkung entfaltet. Ob die Stigmatisierungswirkung nun auch den Hauptgrund gegen eine Anmeldung darstellt, oder ob nicht vielmehr die Unwissenheit, Unsicherheit, Sprachbarriere oder ausbeuterische Verhältnisse die Zahlen formen, lässt sich nicht feststellen.

Identifizierbar hingegen ist ein Problem: Im Vollzug funktionieren die ursprünglich als Schutzmechanismen gedachten Regularien nur begrenzt. Die zuständigen Sachbearbeiter*innen der kreisfreien Städte und Landkreise sind zumeist kein geschultes Fachpersonal für Prostitution mit einem sensiblen Händchen für Ausbeutung oder Menschenhandel. Wie sollen die Beamten*innen erkennen, ob bei den Antragsstellenden eine Zwangslage vorliegt? Spätestens bei kriminellen Geschäften im Untergrund verliert das Gesetz vollkommen seine Funktionsfähigkeit.

Zivilrechtliche Ohnmacht im strafrechtlichen Bereich

Ausbeutung ist äußerst facettenreich und lässt sich nur schwer nachweisen. Als unsichtbare Begleiterin begibt sie sich mit ihren bedrohlichen Waffen auf den Straßenstrich und folgt den Prostituierten bis in die Bordelle oder gar ihre Wohnungen. Untrennbar zusammen hängt Ausbeutung mit finanzieller oder emotionaler Abhängigkeit.

An den Zahlen der statistischen Erhebungen (die, wie bereits dargestellt, jedoch nur einen Minimalanteil der Realität ausmachen) lässt sich ablesen, dass viele Prostituierte aus dem Ausland stammen. Die meisten haben die rumänische Staatsangehörigkeit, gefolgt von Bulgarien und Ungarn. Nur etwa ein Fünftel aller angemeldeten Prostituierten hat die deutsche Staatsangehörigkeit inne. Warum so viele Frauen aus dem Ausland kommen, um hier zu arbeiten, lässt sich teils aus autonomen Motiven begründen, um den (noch) prekäreren Verhältnissen der Heimatorte zu entfliehen. Zum anderen Teil werden auch Dritte aktiv, denn

Menschenhandel ist ein ausgeklügeltes, auch internationales Geschäft. Die Akteur*innen sind meist enorm gut vernetzt, einzelne Personen austauschbar, die Abläufe durchgeplant. So können sie im Verborgenen über Monate hinweg fungieren, ohne dass Polizei oder Staatsanwaltschaften dies bemerken. Eine Parallele besteht dahingehend zu Schlepperbanden, welche illegal Geflüchtete in Staaten einführen und aus deren Leid Profit schlagen.

Insofern erscheint es durchaus berechtigt, die Frage zu stellen, ob die Regularien des *ProstSchG* in der Realität nicht vollständig am kriminellen Markt vorbeigehen.

Ein Ausweg?

Wer den schmerzvollen Blick nicht abwendet und die internen Abläufe des Prostitutionsgeschäfts genauer betrachtet, dem wird an vielen Stellen mulmig zumute. Es bleibt daher die Frage, welche weitergehenden Instrumente zum Schutz der Prostituierten greifen können, im Idealfall ohne sie zu bevormunden oder zu stigmatisieren.

Eine, beziehungsweise die Idee formuliert das „Nordische Modell“. Jenes verbietet die Inanspruchnahme anderer Körper durch Menschen gegen Geld. Dabei wird nur der Freier (der Inanspruchnehmende) kriminalisiert, was zur Illegalität des Erwerbs führt, während das Anbieten durch die*den Prostituierte*n legal bleibt. Es besteht faktisch also ein *Sexkaufverbot*. Das Nordische Modell findet bereits in einigen Staaten Anwendung, so zum Beispiel in Schweden, Norwegen, Island, Irland, Frankreich und seit kurzem auch in Israel.

Untersuchungen zur Besserung der Situation kommen zu sehr konträren Ergebnissen.

Die größte Kritik am *Sexkaufverbot* kommt aus der eigenen Branche. So sprechen sich viele Organisationen und Vereine, unter anderem der Berufsverband erotische und sexuelle Dienstleistungen e.V., das Bündnis d. Fachberatungsstellen f. Sexarbeiterinnen u. Sexarbeiter e.V. und Amnesty International, entschieden

gegen ein solches Verbot aus. Das nordische Modell würde versuchen, eine einfache Lösung für ein komplexes Problem zu liefern, und damit scheitern. Es wird argumentiert, dass Illegalität bekanntlich die Nachfrage nicht stoppe. Ferner würde allen beteiligten Personen, außer den Akteur*innen selbst, die Möglichkeit genommen, sich zu menschenunwürdigen Zuständen zu äußern, da sie selbst strafrechtliche Konsequenzen fürchten müssten. Insbesondere würde ein Sexkaufverbot nicht gegen Zwangsprostitution, Menschenhandel und andere ausbeuterische Formen der Prostitution schützen, da diese bereits jetzt illegal sind. Verhindert werden würde hingegen die konsensuelle Prostitution.

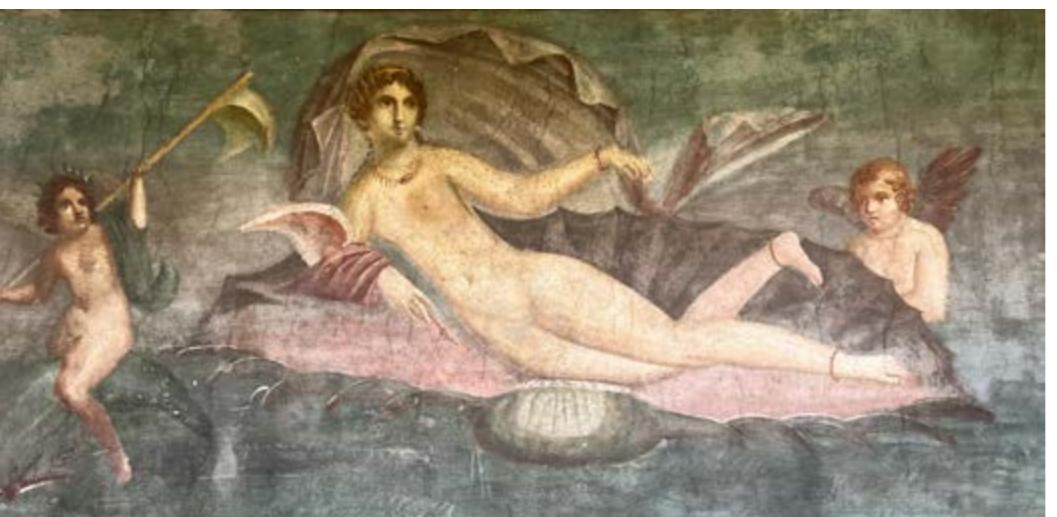
Darüber hinausgehend heißt das Grundproblem, die Wurzel allen Übels nicht „Sexkauf“, sondern „Armut“. Manche Prostituierte würden sich schlicht lieber „verkaufen“, als in noch tiefere Armut abzusinken.

Sichtbarmachen und Entstigmatisierung von Prostitution oder Sexkaufverbot?

Ich finde nicht, dass sich die Dinge ausschließen. Stigmatisierung findet in unseren Köpfen statt, zunächst unabhängig davon, wie die reale Situation ausgestaltet ist. Diese Wahrnehmung lässt sich wohl eher aus einem gesellschaftlichen, als einem rechtlichen Blickwinkel brechen. Frauen können ihrer selbst ermächtigt werden, ihre Sexualität gefördert, aber gleichzeitig vor gewaltvollen Strukturen geschützt werden, indem man diese entschiedener ablehnt und stringenter dagegen vorgeht. Die ideale politische oder rechtliche Lösung existiert nicht. Aber es braucht deutlich mehr als die bloße Hoffnung, dass Männer morgen aufhören, Frauen auszubeuten, zu missbrauchen und zu benutzen.

Antonia Nehne

* Im Sinne einer deutlicheren Darstellung der Machtstrukturen innerhalb der Thematik wird häufig von „Frau“ und „Mann“ gesprochen. Dies dient lediglich zur Unterstreichung des vorherrschenden Ungleichgewichts, weder jedoch der Unterstützung eines binären Geschlechtersystems, noch beinhaltet es die Absicht, Personen auszuschließen.



Die Venus verkörpert nicht nur die sinnliche Liebe, sondern ist auch Schutzpatronin der Prostituierten.



Illustration: Emily Seemann

Survival of the richest

Jurastudium – das klingt nach Prestige und Aufstieg. Doch was dabei viele vergessen: Nicht alle starten mit den gleichen Voraussetzungen. Wohlstand eröffnet im Studium klare Vorteile. Wer finanziell besser abgesichert ist, kann sich ohne Ablenkung auf das Studium konzentrieren. Doch was bedeutet Studieren für diejenigen, die nicht „auf Rosen gebettet“ sind?

Es war einmal...

Erinnern wir uns alle einmal kurz an unseren ersten Tag im Studium zurück: Anfang Oktober kamen wir aus den unterschiedlichsten Ecken Deutschlands und der Welt zusammen und nahmen unsere Plätze im Audimax ein. Voller Aufregung blickten wir auf das vor uns liegende Studium, neben uns saßen unsere Leidensgenoss*innen der kommenden Jahre und uns gegenüber thronte eine Handvoll ausgewählter Persönlichkeiten der Jura-Fakultät. Neben

allgemeinen Informationen zum Studienstart durften die altbekannten Floskeln à la „Schauen Sie mal nach links, schauen Sie mal nach rechts. Statistisch gesehen, werden diese Kommiliton*innen am Ende Ihres Studiums nicht mehr neben Ihnen sitzen“ und „Bald trennt sich die Spreu vom Weizen!“ natürlich nicht fehlen. Welchen Mehrwert solche Aussagen für uns frischgebackene Erstis bieten sollten – außer von Anfang an ein Konkurrenzdenken zu fördern – bleibt uns bis heute ein Rätsel.

Die Herausforderungen beginnen jedoch nicht mit dem ersten Tag an der Universität. Zumindest nicht für alle. Schon die Entscheidung, für das Studium in eine andere Stadt zu ziehen, ist für viele eine große Hürde und kann nur von denjenigen bewältigt werden, die über die notwendigen finanziellen Mittel verfügen. Wer sich dies nicht leisten kann, bleibt oft an die nächstgelegene Universität gebunden und kann im Zweifel bestimmte Programme und Schwerpunkte nicht wahrnehmen oder die

jeweilige Landesprüfungsordnung mit etwaigen Vorteilen, wie dem Freischuss oder dem in Niedersachsen möglichen Abschichten, nicht in die Wahl des zukünftigen Studienstandorts einfließen lassen. Schon hier beeinflussen unterschiedliche Ausgangspositionen unsere Studien erfahrungen also maßgeblich.

Kaum im neuen Alltag als Student*in angekommen und nicht mehr nur unter „Unseresgleichen“, trafen wir schnell auf Studierende anderer Fakultäten, die uns nicht selten schief Blicke zuwarfen, sobald wir beiläufig erwähnnten, Jura zu studieren. Es ist kein Geheimnis, dass sich um uns Jurastudierende zahlreiche Klischees ranken – und die meisten von ihnen sind alles andere als schmeichelhaft.

Erfüllen wir jedoch tatsächlich das Bild, welches regelmäßig von uns gezeichnet wird?

DRUCK

Egoistisch, arrogant, perfektionistisch, wettbewerbsfixiert... die Liste an Negativbeschreibungen für uns ist lang. Tatsächlich können wir auch selbst von einer subtilen, aber doch spürbaren Ellenbogendynamik in den eigenen Reihen berichten. Der Leistungsdruck ist allgegenwärtig.

Angefangen bei Professor*innen, die gleich zu Beginn hohe Erwartungen an uns Studierende herantragen, geht es bei Vielen von uns im Privaten mit persönlichen Versagensängsten wei-

ter: „Lerne ich genug?“, „Verbringe ich genug Zeit in der Bib und bin ich für das Studium überhaupt geeignet?“. Fragen über Fragen, mit denen sich die Meisten von uns täglich selbst neue Steine in den Weg legen. Da ist es doch nicht zu viel verlangt, im Umgang miteinander etwas Nachsicht und Milde walten zu lassen.

Money, Money, Money

Nicht zuletzt wird der akademische Druck, den wir verspüren, durch die Frage der Finanzierung des Studiums befeuert – naja, zumindest für einige von uns. Die Finanzierung ist dabei noch immer der wichtigste Faktor für soziale Selektivität in unserem Bildungssystem. Der Semesterbei-

trag, die Miete und allgemeine Lebensunterhaltungskosten sind dabei die sichtbarsten finanziellen Hürden, denen wir Studierende uns stellen müssen.

Damit jedoch nicht genug: weiter geht es mit teurer Fachliteratur, kostspieligen Repetitorien oder auch der Möglichkeit eines Auslandsaufenthalts, welcher trotz etwaiger Förder- und Finanzierungsprogramme schlichtweg nicht jeder Person möglich ist. Wer zudem auf einen Nebenjob angewiesen ist, um sein Studium zu finanzieren, steht vor der schweren Aufgabe, Studium und Job in Einklang zu bringen. Auch wenn es möglich ist, einen Nebenjob mit dem Studium zu kombinieren, so ist doch offensichtlich, dass jemand, der seinen Lebensunterhalt selbst verdienen muss, weniger Kraft und Zeit für das Studium aufbringen kann als der*diejenige, dessen*deren finanzielle Sorgen durch familiäre Unterstützung oder anderweitige Rücklagen volumnfänglich gedeckt werden.

„Die Finanzierung [des Studiums] ist dabei noch immer der wichtigste Faktor für soziale Selektivität in unserem Bildungssystem.“

Sind Mama oder Papa nicht nur selbst Akademiker*innen, sondern auch Jurist*innen, so begegnen diese dem stressigen Studienalltag und der transparenten Notenskala oder dem stetigen Kampf mit dem Trennungs- und Abstraktionsprinzip, aufgrund eigener Erfahrungen im besten Fall mit etwas mehr Verständnis und Mitgefühl. Darüber hinaus können ihre beruflichen Erfahrungen auch beim Networken von Vorteil sein, denn es ist bekanntlich schon die halbe Miete, die richtigen Kontakte zu haben.

Jurist*innen als Eltern zu haben, bietet in dieser Hinsicht also einige nennenswerte Vorteile. Nichtsdestotrotz kann dies auch Fluch und Segen zugleich sein, denn durch den Vergleich mit eigenen Erfahrungen in Studium und Beruf kann möglicherweise auch ein zusätzlicher Leistungsdruck entstehen.

Klar wird also eines: wir beginnen formal gesehen alle am selben Startpunkt und steuern auf ein gemeinsames Ziel – den erfolgreichen Erwerb des Staatsexamens – zu. Dabei ist jedoch von Anfang an durch unsere soziale Herkunft vorbestimmt, wie komfortabel und reibungslos wir

diesen Weg bestreiten können. Während es Einigen von uns möglich ist, die Reise ohne erhebliche Turbulenzen und Blessuren zu verkraften, kämpfen Andere, neben dem für alle gleichermaßen bestehenden „Jura-Stress“, mit weiteren Hürden, welche auf Dauer kräftezehrend sind und ernsthaft an die Substanz gehen können.

Schulen etwa 72 % der Schüler*innen aus. An den Universitäten spiegelt sich diese Verteilung jedoch nicht wider: Der Anteil von Studierenden aus Nichtakademiker*innenfamilien liegt lediglich bei 47 % (*Stifterverband, Hochschul-Bildungs-Report 2020, Abschlussbericht, 2022, S. 13*).

Diese Ungleichverteilung ist auf diverse Faktoren zurückzuführen. Zum einen gestaltet sich der Übergang von der Schule zur Hochschule für einige Schüler*innen schon dadurch schwieriger, dass es ihnen an wichtigen Erfahrungswerten und Vorbildern aus ihrem unmittelbaren sozialen Umfeld fehlt. Doch auch ein Mangel an Informationen zur Studienorganisation stellt eine Ursache dieser Ungleichverteilung dar.

Land in Sicht!

Die Universität Leipzig bietet über die Stabstelle Chancengleichheit, Diversität und Familie umfassende Informations- und Hilfsangebote an. Zu diesen Hilfsangeboten gehören Beratungen zum Thema Barrierefreiheit, Nachteilsausgleich und psychischer Unterstützung im Studium. Auch in Fragen zur Finanzierung des Studiums möchten wir euch auf die Homepage der Uni zum Thema Studienfinanzierung verweisen.

Neben den altbekannten Finanzierungsmöglichkeiten, wie dem BAföG, wird dort auch umfassend über Stipendien und Studienkredite informiert. Bei der Antragstellung und Beantwortung aller Fragen rund um das BAföG hilft euch zudem das Amt für Ausbildungsförderung im Studentenwerk Leipzig.

Entscheidet ihr euch dafür, neben eurem Studium einem Nebenjob nachzugehen, so könnt ihr euch über das Jobportal des Studentenwerks Leipzig über offene Jobangebote informieren und euch bewerben. Ebenfalls erwähnenswert ist außerdem die gemeinnützige Organisation ArbeiterKind.de, welche es sich mit hilfe tausender Ehrenamtlicher zum Ziel gesetzt hat, etwaige „Klassenunterschiede“, die zwischen Kindern aus Familien mit akademischer Tradition und Arbeiter*innenkinder bestehen,

Jetzt mal Klartext!

Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten gehören zum Leben dazu und es erwartet auch niemand von uns, aus heiterem Himmel jegliche Privilegien aufzugeben. Allerdings ist es an der Zeit, dass wir uns dieser fakultätseigenen Repetitorium, die Leipziger Examensoffensive (kurz: LEO), eine kostenlose und attraktive Alternative zu den kommerziellen und oft kostspieligen Repetitorien. Auch hier lohnt es sich also, einmal vorbeizuschauen.

beiseiteschieben! Wenn wir die Ruder gemeinsam in die Hand nehmen und zusammen in dieselbe Richtung steuern, können wir den Weg für ein umsichtigeres Miteinander ebnen.

Es zahlt sich oft aus, über den eigenen Schatten zu springen, Hilfsangebote wahrzunehmen und vor allem füreinander einzustehen.

Lea Bunk und Florence May

Check your privilege-Bingo

Um euch den Einstieg in die Auseinandersetzung mit euren eigenen Privilegien etwas zu erleichtern, könnt ihr euch hier einmal selbst testen. Je lauter der „BINGO“-Schrei, desto intensiver sollte eure Selbstreflexion stattfinden.
Viel Spaß!

Du kannst dir ein kommerzielles Repetitorium leisten	Du hast zu Hause einen eigenen Arbeitsplatz zum Lernen	Dein Studium hat keinerlei finanzielle Auswirkungen auf den finanziellen Familienhaushalt	Deine Eltern sind Akademiker*inner	Du musst während deiner Prüfungsphase nicht arbeiten
Du bist Multersprachler*in	Du hast nie erlebt, dass deine Eltern deine akademische Laufbahn nicht verstehen	Deine Eltern konnten dir Umzug und Kauktion zahlen, als du zum Studieren ausgewandert bist	Du verspürst keinen Druck, dein Studium schnell beendet zu müssen, um finanziell zu entlasten	Du kennst Akademiker*inner, die dir bei Fragen zu Studieninhalten helfen können
Du bist mit eigenen digitalen Geräten ins Studium gestartet	Du fühlst dich auf dem Universitätscampus immer willkommen	Du musst dir keine Sorgen über die Finanzierung deines Studiums machen	Deine Eltern können dich durch Netzwerke und Kontakte im Studium unterstützen	Du bist nicht der die Erste aus seiner Familie, der die ein Studium begonnen hat
Deine Eltern haben dich bei der Wahl deines Studiums unterstützt	Du hast ohne Nebenjob genug Geld, um dir die neuesten Lernmaterialien zu leisten	Dein Wohnort war nie ein Hindernis, um an eine gute Uni zu kommen	Du musst neben dem Studium nicht arbeiten	Du kannst dir in den Semesterferien ein unbezahltes Praktikum leisten
Du bist mit dem Gefühl aufgewachsen, dass ein Studium selbstverständlich ist	Die Zahlung deiner Miete stellt für dich keine starke finanzielle Belastung dar	Du kannst dir ein Auslandssemester leisten	Du wirst von niemanden innerhalb deiner Familie und Bekanntenkreis als „überheblich“ eingeschätzt, weil du studierst	Du fühlst dich in deiner Fachrichtung nicht unterrepräsentiert

WISSEN SCHAFFT MACHT

Für eine halbe Stelle bezahlt werden, aber 100% arbeiten? Ein Paper schreiben und am Ende lässt sich der eigene Name darunter nicht finden? Für wissenschaftliche Mitarbeiter*innen, Promovierende und Postdocs ist das nichts Neues.

Häufig werden in der Wissenschaft, gerade an Lehrstühlen, wissenschaftliche Mitarbeiter*innen schlecht behandelt, mit Arbeit überhäuft und generell wird ihnen nicht der nötige Respekt gezollt. Der folgende

Artikel soll einen kleinen Einblick in die Ursachen von Machtmissbrauch und dessen Prävention bieten und mögliche Hilfestellungen für Betroffene von Machtmissbrauch aufzeigen.



Auch an Universitäten sehen sich Mitarbeiter*innen machtlos ausgeliefert.

Was ist eigentlich Machtmissbrauch?

Viele können sich unter Machtmissbrauch nichts Genaueres vorstellen. Vielmehr wird es oft als leeres Buzzwort in einen Diskurs hineingeworfen. Insbesondere in der Wissenschaft ist dieses Phänomen besonders unsichtbar. Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) beschreibt Machtmissbrauch in einem Artikel in Form einer Minimaldefinition wie folgt:

„Machtmissbrauch ist [...] der Gebräuch oder Missbrauch der eigenen Machtposition, durch den andere Personen geschädigt, ausgeschlossen und/oder benachteiligt werden, um möglicherweise sich selbst oder andere ungerechtfertigt zu begünstigen.“

Machtmissbrauch äußert sich, wie in allen anderen Arbeitsbranchen auch im Wissenschaftsbetrieb unter anderem in Form von Ausbeutung, sexualisierter Gewalt, Demütigung und dem absichtlichen Vorenthalten von Rechten. Im Kontext von Universitäten und wissenschaftlichen Institutionen allgemein, findet sich Machtmissbrauch aber auch insbesondere in Plagiatsfällen, ungewolltes Ghostwriting und engbefristeten Beschäftigungsverhältnissen.

Die Frage nach den Ursachen

Dass universitäre Strukturen Machtmissbrauch begünstigen, ist keine neue Erkenntnis. Die genauen Ursachen dafür stellt Prof. Dr. Leising (Professur für Diagnostik und Intervention, TU Dresden) in einem Interview mithilfe des klassisch-psychologischen Konzepts der Person-Umwelt-Interaktion vor. Ihm zufolge ist es entscheidend, welche Möglichkeiten innerhalb der „Um-

welt“ (der Organisation) bestehen, um Macht unentdeckt und ohne Konsequenzen zu missbrauchen.

Wichtig ist auch, wie vorteilhaft oder riskant ein solcher Missbrauch sein könnte. Demnach könne sich die Beanspruchung der Forschungsergebnisse seiner Mitarbeitenden, ohne diese als Autor*innen zu erwähnen, positiv auf die Erweiterung der eigenen Publikationsliste und die damit verbundenen besseren Karrierechancen auswirken. Zudem ist die Wahrscheinlichkeit, dabei erwischt zu werden, bislang relativ gering. Gleichzeitig spielt die persönliche Integrität der beteiligten Personen eine wesentliche Rolle. Denn selbst wenn die Versuchung zum Machtmissbrauch groß ist, kann er vermieden werden, wenn alle Beteiligten über ein ausreichendes Maß an Integrität verfügen.

Umgekehrt wäre der persönliche Hang zum Machtmissbrauch auch bei äußerst korrupten Personen unbedenklich, wenn die institutionellen Rahmenbedingungen ein Ausleben solcher Neigungen verhinderten. Prof. Dr. Leising zu Folge sind also fehlende Kontrollmechanismen und fehlende Integrität Gründe für den Machtmissbrauch.

Aber auch die ungleiche Verteilung von Macht ist ein Kritikpunkt. Prof. Dr. Leising ergänzt, dass es in der Wissenschaft offizielle, verliehene aber auch informelle Formen der Macht gebe. Professor*innen können z.B. qua Amt frei darüber entscheiden, wem sie eine Stelle geben. Zum anderen haben Professor*innen auch dadurch bereits einen Machtstatus inne, dass sie gut vernetzt sind, also viele Kolleg*innen persönlich kennen und von diesen respektiert werden.

Daraus folgt, dass das aktive Infragestellen deren Integrität langfristig der eigenen Karriere schaden kann. Um Organisationen erfolgreich zu führen, sei Macht, nach der GEW, zwar nichts Verwerfliches und notwendig, trotzdem bedürfe es einer kritischen Reflexion bestehender Verhältnisse, um Missbrauch zu begrenzen. Auch Prof. Dr. Leising ist der Meinung, er habe zu viel Macht und vor allem zu

viel Spielraum darin. Die Komprimierung von Macht in einer Person wird auch von der GEW als „bedenklich“ eingeordnet, da diese meist Betreuungspersonen und zugleich als Quasi-Arbeitgeber*in fungieren können. Zudem hätten Professor*innen wissenschaftliche Autorität und nicht selten die Meinungsführerschaft in wichtigen Netzwerken inne.

Eine Besonderheit des Arbeitsverhältnisses im Wissenschaftsbetrieb liegt darin, dass es zahlreiche Nischengebiete und spezielle Forschungsfelder gibt. Bei einem Fall von Machtmissbrauch könnte die betroffene Person große Schwierigkeiten dabei haben, eine neue Stelle zu finden oder auf eine andere Stelle auszuweichen, wenn sie ihre vorherige bei dem*der Täter*in aufgeben würde, aus dem Grund, dass auf kleinen Forschungsgebieten alle Beteiligten untereinander gut vernetzt sind und sich „sowas“ schnell herumspricht und niemand eine*n sogenannte*n „Nestbeschmutzer*in“ (Zitat aus dem Artikel der GEW „Schweigende Opfer und machtlose Betriebsräte“, welcher Teil des Schwerpunktes „Risse in der Hochschulfassade“ ist) haben möchte.

Folglich könnte das Ansprechen von Machtmissbrauch für Betroffene das Ende der akademischen Karriere bedeuten, da diese Person höchstwahrscheinlich auch nur für dieses spezielle Fachgebiet ausgebildet ist und nur ein entsprechend spezialisiertes Studium absolviert hat.

Das Wissenschaftssystem ist von Abhängigkeit geprägt und der Unsicherheit, keine Stelle mit ähnlichen Chancen und Möglichkeiten zu finden. So entscheiden Vorgesetzte über Art und Dauer des Arbeitsvertrags, betreuen die alltägliche Arbeit sowie Doktorarbeiten und bewerten jene. Dies bewegt einen großen Teil der Betroffenen von Machtmissbrauch dazu, mehr hinzunehmen, als es ihnen eigentlich zuzumuten wäre und den Weg an die Öffentlichkeit zu scheuen.

Ferner haben sich zwei weitere Faktoren gezeigt, die Machtmissbrauch im Wissenschaftssystem ermöglichen können. Zum einen gibt es das

äußerst wettbewerbsorientierte System der Wissenschaft, in dem auch Professor*innen sich behaupten müssen. Ihre Leistung wird unter anderem anhand der Anzahl ihrer Publikationen in renommierten Fachzeitschriften sowie der Höhe und Qualität der eingeworbenen Drittmittel bewertet. Viele Publikationen und Drittmittelanträge wären ohne die Unterstützung von Promovierenden und Postdocs, die in der Hoffnung auf eine erfolgreiche Karriere bereit sind, 50 bis 60 Stunden pro Woche zu arbeiten, Daten auszuwerten, Experimente durchzuführen oder an Anträgen mitzuwirken schon überhaupt nicht möglich.

Zum anderen spielt das in der Wissenschaft verbreitete Harnack-Prinzip eine Rolle: Im Rahmen des „Renbens um die besten Köpfe“ werden um herausragende Forscher*innen Abteilungen gebildet. Diese Wissenschaftler*innen können bis zu ihrer Emeritierung unabhängig forschen, müssen selten Rechenschaft ablegen und sehen sich nahezu keiner Kontrolle ausgesetzt. Sanktionen drohen ihnen nur in wirklich gravierenden Fällen von Machtmissbrauch. Auch Prof. Dr. Leising weiß, dass das Wissenschaftssystem „alles andere als robust“ ist und durch seine meritokratische Grundstruktur viel Raum und Anreize für moralisch verwerfliches Handeln bietet.

Wie wird Betroffenen geholfen?

Als erste Anlaufstelle der Uni Leipzig eignet sich die „Ombudskommission für gute wissenschaftliche Praxis“. Sie unterstützen Opfer von Machtmissbrauch, indem sie ein Verfahren in die Wege leiten. Dabei holen sie sich Informationen von beiden Seiten ein, versuchen die Vorwürfe eventuell sofort zu klären oder leiten das Verfahren an die Rektorin weiter. Leider gibt es auch mit einer solchen Anlaufstelle keine Garantie, dass das Fehlverhalten beziehungsweise der Machtmissbrauch sanktioniert wird.

Als zweite Instanz der Uni Leipzig und weitere Anlaufstelle dient die „Stabsstelle Chancengleichheit, Diversität und Familie“. Dort wird über Unterstützung und Prävention bei

sexualisierter Diskriminierung, Gewalt und Rassismus informiert. Mehr als Information kann dort aber nicht geboten werden.

Das „Netzwerk gegen Machtmissbrauch in der Wissenschaft“ stellt unter den drei Optionen die einzige unexterne Anlaufstelle dar. Durch ihre Unabhängigkeit von anderen Organisationen fällt sie positiv auf. Durch die vielen Fallbeispiele auf ihrer Website ermöglichen sie Betroffenen durch eine mögliche Identifikation mit einem der genannten Beispiele, sich erstens sicher zu sein, dass man wirklich Opfer von Machtmissbrauch wurde und zweitens Mut zu fassen, auch dagegen vorzugehen. Nichtsdestotrotz können auch sie nur Hilfestellung dafür leisten, die nächsten Schritte zu planen und einzuleiten.

Nicht zu vergessen ist hier aber, dass sich eine Vielzahl der Betroffenen erst gar nicht an Anlaufstellen wenden. Zum einen, weil sie Angst vor möglichen negativen Konsequenzen haben. Auch die Angst vor Vergeltung, mangelnder Vertraulichkeit, weil die Stellen unbekannt sind oder Beschwerderichtlinien fehlen, spielen eine Rolle. Zum anderen bestehen bei uniinternen Anlaufstellen immer die Gefahr, dass es mit der Schweigepflicht nicht zu genau genommen werde.

Welche Lösungsansätze gibt es?

Als ersten Angriffspunkt sieht Prof. Dr. Leising die ungleichmäßige Machtverteilung, denn seiner Meinung nach gebe es keine vernünftige Erklärung für die immense Machtfülle der Professor*innen. Folglich sollten sie einen Teil ihrer Macht abgeben, ihnen sollte aber auch ein Teil unseres Vorschussvertrauens entzogen werden.

Klar ist, dass besser funktionierende Aufsichts- und Sanktionsmechanismen notwendig sind. Vor allen Dingen ist ihnen klar, dass diese nur funktionieren können, wenn die zuständigen Stellen ausreichend Expertise, Ressourcen und Befugnisse haben, und zudem unabhängig von den jeweils betroffenen Instituti-

onen handeln. In einem Statement zu Machtmissbrauch äußert sich die TU Berlin wie folgt:

„Nicht immer ist den Macht-Innehabenden oder auch den Betroffenen bewusst, dass bestimmte Verhaltensweisen und Vorfälle in den Bereich Machtmissbrauch fallen.“

„Dass universitäre Strukturen Machtmissbrauch begünstigen, ist keine neue Erkenntnis.“

Dies hat eine Quelle, die gerne anonym bleiben möchte, in ihrer Zeit als akademische Mitarbeiterin erlebt. Erst im Nachhinein, als sie sich beruflich mit dem Thema Machtmissbrauch beschäftigt hat, wurde ihr klar, dass sie Opfer von Machtmissbrauch geworden war. Die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) beschreibt ein damit verbundenes Problem:

„Wenn Referenzerfahrungen in Arbeits- und Betreuungsverhältnissen fehlen, ist für die Betroffenen schwer einzuschätzen, wie eine adäquate fachliche Betreuung, ein respektvoller sozialer Umgang miteinander sowie ein adäquater Zugang zu benötigten Ressourcen gestaltet sein sollte.“ Daraus geht ein zweiter Lösungsansatz hervor, welcher postuliert, Beschäftigte einer Hochschule bezüglich Machtmissbrauchs zu schulen und zu sensibilisieren, sodass alle immer genau wissen, welches Verhalten unter Machtmissbrauch fällt.

Zudem sollte ihrer Meinung nach Personalführung einen höheren Stellenwert in der Tätigkeit der Professor*innen bilden. Bekanntlich erhalten sie Prestige und Geld für die Ergebnisse ihrer Forschung und nicht für die Art und Weise wie sie mit ihren Mitarbeitenden umgehen.

Des Weiteren sollten Beschäftigte über ihre Rechte aufgeklärt werden, wie und wo sie sich wehren können. Frau Dahms (studentische

Beschäftigte, Mitglied der „GEW Studis Bayern“) fände es außerdem erstaunlich, dass es juristische und psychologische Hilfe/Beratung gibt und diese Hilfsstrukturen institutional verankert sind.

Doch an der Uni Leipzig spricht Pressesprecher Herr Heckmann von aussichtsvollen Zukunftsplänen:

„Wir tragen die Empfehlungen der HRK-Mitgliederversammlung aus dem Mai dieses Jahres vollumfänglich mit, insbesondere im Hinblick auf Führungskultur, Weiterbildung, Empowerment und Beratung. Im Rahmen der Landesrektorenkonferenz gibt es Gespräche, um gemeinsam etwas zu entwickeln, was Anlaufstellen außerhalb der eigenen Hochschule ermöglichen könnte. Eine gewisse Entfernung und garantierte Unabhängigkeit dürften einigen Betroffenen in manchen Fällen besonders wichtig sein“

Ausblick

Machtmissbrauch ist ein großes und ernstzunehmendes Problem und die Hilfsinstitutionen sind Stand jetzt nur ein Tropfen auf dem heißen Stein. Die zur Anzeige gebrachten Fälle von Machtmissbrauch sind nur die Spitze des Eisbergs, eines äußerst leistungsorientierten, hierarchischen Systems mit intransparenten Prozessen und enormen Abhängigkeiten. Die Verantwortung für Machtmissbrauch liegt zum Teil bei Einzelpersonen, die die schwachen Strukturen des Wissenschaftssystems für ihren Vorteil und zum Schaden anderer ausnutzen.

Aber vor allem liegt sie bei übergeordneten Institutionen, die keine schützenden Verordnungen erlassen und keine Kontrolle vorschreiben. Es muss klare Sanktionen und Konsequenzen geben, damit Täter*innen nicht mehr ungeschoren davonkommen.

Ruth Großmann

Die Digitalisierung des Staatsexamens

Schon lange sind unter Jurastudierenden zunehmend Stimmen zu vernehmen, die die Möglichkeit eines E-Examens für die Staatliche Pflichtfachprüfung fordern. Das vergleichsweise neue Modell, das für die Zweite Juristische Staatsprüfung bereits im Juni 2021 eingeführt wurde, erfährt seither großen Zuspruch.

Nun ist das Landesjustizprüfungsamt Sachsen dem Ruf der Studierenden nachgekommen.

Ab dem Prüfungsdurchgang 2025/1 wird es erstmals auch sächsischen Kandidatinnen und Kandidaten der Staatlichen Pflichtfachprüfung möglich sein, sich gegen die vormals verpflichtende handschriftliche Bearbeitung und für die digitale Bearbeitung zu entscheiden.

Die kleine Advokatin hat sich in diesem Zusammenhang mit der Referentin Carolin Hentschel des Landesjustizprüfungsamtes Sachsen getroffen, um mit ihr über die Einführung des E-Examens zu sprechen.

DkA: Könnten Sie Ihren Werdegang skizzieren und insbesondere, wann und wie Sie schließlich beim LJPA gelandet sind und welche Aufgabenbereiche Ihnen dort in Ihrer Funktion als Referentin zufallen?

Carolin Hentschel: Mein Name ist Carolin Hentschel. Ursprünglich komme ich aus dem Bereich der Sozialwirtschaft. Dort betreute ich bereits verschiedene Projekte. Seit September 2023 bin ich als Projektreferentin beim LJPA tätig. In diesem Zusammenhang bin ich unter anderem für die Planung, Koordinierung als auch für die generelle Betreuung von Projekten zuständig, die im Kontext der Digitalisierung der juristischen Prüfungen stehen. Große Aufmerksamkeit erfahren beim LJPA dabei derzeit Digitalisierungsthemen, zu denen insbesondere das Projekt der elektronischen Klausurbearbeitung, also das E-Examen, zählt.

DkA: Wann in etwa und aus welchen Gründen wurde beschlossen, das E-Examen in Sachsen einzuführen?

Hentschel: Erstmals befasste man sich beim LJPA vor mehr als fünf Jahren damit, das E-Examen in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung in Sachsen zu implementieren.

Die Vorteile, die es mit sich bringt, liegen nah. Es entlastet zum einen die Schreibhand, ermöglicht zudem eine bessere Strukturierung der Klausurinhalte und für einige bedeutet es auch, dadurch schneller schreiben zu können. Letztlich ist es

eine zeitgereitere und moderne Prüfungsform. Nun wollen wir als logische Konsequenz an die Zweite Juristische Staatsprüfung anknüpfen und die Staatliche Pflichtfachprüfung ebenso digital abbilden.

DkA: Wieso führte man das E-Examen zunächst nur für die Zweite Juristische Staatsprüfung ein?

Hentschel: Maßgebend für diese Entscheidung war allen voran die Zahl der Teilnehmenden. In der Zweiten Juristischen Staatsprüfung ist es nun mal so, dass weniger



Carolin Hentschel ist Projektreferentin des Landesjustizprüfungsamtes.

Teilnehmende die Prüfungen absolvieren. Dieser Umstand brachte es natürlich mit sich, dass sich dadurch die Planung und die Koordination deutlich leichter gestaltet. Hinzu kommt, dass für die Umsetzung des E-Examens in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung bereits günstige Übungsmöglichkeiten bestanden. Für gewöhnlich sind im Zuge des Referendariats alle Teilnehmenden, die später zur Zweiten Juristischen Staatsprüfung zugelassen werden, ohnehin bereits in Sachsen zugegen. Das erleichtert natürlich die Vorbereitung mit Übungsklausuren, Probeexamens und einem Übungsportal. So wurde schließlich der Entschluss gefasst, die elektronische Prüfungsform in gemeinsamer Vorbereitung mit dem Oberlandesgericht Dresden zu etablieren.

DkA: Wie stellte sich nach dem Beschluss zur Einführung des E-Examens die Implementierung in Sachsen dar, gab es besondere Herausforderungen oder Rückschläge, die es bei der Einführung zu berücksichtigen galt?

Hentschel: Als damals die Umsetzung des elektronischen Examens in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung fokussiert wurde, zog dieser Schritt natürlich zugleich auch Herausforderungen nach sich. Zunächst galt es, geeignete Räumlichkeiten zu finden und sich mit einem externen Anbieter zu verständigen, der die entsprechende Prüfungssoftware bereitstellt und auch an den Prüfungstagen technische Hilfe leistet, sollten doch einmal Schwierigkeiten auftreten. Die vergangenen Durchgänge sind aber bisher immer ohne größere Probleme gelungen. Seit der Implementierung des E-Examens haben wir im Nachgang an die Prüfungen jene evaluiert und die Rückmeldungen der Teilnehmenden ausgewertet. Das haben wir uns bis heute beibehalten und dadurch erlebten wir die Umsetzung des E-Examens als relativ reibungslos.

Für die Umsetzung in der Staatlichen Pflichtfachprüfung können wir nun von diesen Erfahrungen lernen. Wir wissen nun, dass wir eine sehr stabile Prüfungsumgebung haben, welche Software wir verwenden und

welche Funktionen die Prüfungsteilnehmenden erwarten wird. Das hat sich mittlerweile also etabliert.

DkA: Orientierte man sich bei der Einführung des E-Examens an anderen Bundesländern, in denen das E-Examen bereits zur Prüfungspraxis gehörte?

Hentschel: Der Freistaat Sachsen gehörte in Bezug auf die Zweite Juristische Staatsprüfung zu den ersten drei Bundesländern, die das E-Examen etablierten. Dabei gelten natürlich für jedes Bundesland verschiedene Voraussetzungen. Wir konnten uns daher nicht direkt an anderen Bundesländern orientieren. Die unterschiedlichen Voraussetzungen äußern sich zum einen in deren Zusammenarbeit mit den Universitäten, in der Untergliederung der juristischen Ausbildung und der Organisation der juristischen Prüfungen. Zudem benötigt man einen Anbieter, der die technische und die softwarebezogene Unterstützung vor Ort durchführt. Da stecken dann natürlich auch Vergabeverfahren dahinter.

Deshalb haben wir in Sachsen einen eigenen Weg eingeschlagen und mussten uns an unseren eigenen Maßgaben orientieren, so dass wir letztlich kaum andere Bundesländer und deren nähere Vorgehensweise zurate ziehen konnten. Und trotzdem stehen wir auch in einem guten Austausch mit den anderen Ländern. Zwischen den Bundesländern findet ein Austausch über Digitalisierungsvorhaben und auch über Prüfungsaufgaben und dergleichen statt. Insoweit kam und kommt es also schon zum Dialog, auch wenn jedes Bundesland die Implementierung am Ende individuell für sich umsetzt.

DkA: Sofern sich darüber überhaupt eine verlässliche Aussage treffen lässt: Hat sich die Notenverteilung seit der Einführung des E-Examens verändert? Ist also auszumachen, ob Klausuren seitdem besser oder schlechter ausfallen?

Hentschel: Dazu lässt sich in der Tat keine verlässliche Aussage treffen. Wir haben es zwar in diesem Zu-

sammenhang auch nicht untersucht, aber dazu gibt es leider wenig Anhaltspunkte und ich befürchte, dass es diese auch nicht geben wird. Wir können nicht sagen, ob es insgesamt dazu führt, dass die Prüfungsteilnehmenden signifikant besser oder schlechter abschneiden. Man kann höchstens auf der Webseite des LJPA die vergangenen Prüfungsergebnisse einsehen. Betrachtet man diese, kann aber dennoch keine belastbare Aussage hierzu getroffen oder gar ein kausaler Zusammenhang festgestellt werden, der das eine oder das andere nahelegen würde.

DkA: Würden Sie sagen, dass das ordentlichere Schriftbild, zu dem ein E-Examen zwangsläufig beiträgt, Einfluss auf die Bewertung nimmt?

Hentschel: Hier verhält es sich ähnlich. Wir können keine fundierte Aussage darüber treffen, weil wir die Prüferinnen und Prüfer bei der Bewertung nicht beeinflussen dürfen und das auch gar nicht wollen. Das steht außer Frage. Das LJPA bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Dabei gibt es im Vorhinein natürlich gewisse Vorgaben für die Bewertung, unter anderem solche zur Festlegung der Notenstufe. Das LJPA kann aber natürlich all das, was die Prüferinnen und Prüfer inhaltlich machen, nicht beeinflussen. Wir als LJPA gehen aber zumindest schon davon aus, dass es insgesamt positiv von den Prüferinnen und Prüfern wahrgenommen wird, wenn sich das Schriftbild als gut lesbar erweist. Es liegt auf der Hand, dass eine schwer lesbarer Handschrift, die nur schwer zu entziffern ist, die Bewertung letztlich erschwert. Inwiefern das Schriftbild aber schlussendlich Einfluss auf die Bewertung nimmt, lässt sich erneut nicht eindeutig feststellen. Das wurde auch nie erhoben.

DkA: Bestehen bereits Pläne zur Einführung neuer oder besserer Softwareversionen, die noch mehr Funktionen beinhalten?

Hentschel: Tatsächlich ist es so, dass nach jedem Klausurdurchgang, den wir im Rahmen der Pilotierung des E-Examens als Probeexamens oder auch in der Echtzeit-Klausurdurch-

führung in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung angeboten haben, immer Evaluierungen stattfanden. Wir befragen also die Prüfungsteilnehmenden zum Ablauf, zum generellen Zurechtkommen in der Software, zu den Funktionen und auch nach Wünschen oder notwendigen Themen, die sich die Prüfungsteilnehmenden vorstellen könnten und werten das im Nachgang aus. Es ist also schon so, dass wir uns bei der Prüfungssoftware immer daran orientieren, wie die Rückmeldungen von den Prüfungsteilnehmenden ausfallen und wo wir als LJPA noch notwendigen Handlungsbedarf sehen. In der Vergangenheit haben wir bereits die ein oder andere Funktion nachträglich in der Prüfungssoftware etabliert. Manche Funktionen dürfen und können wir dagegen nicht einführen, aufgrund der Chancengleichheit.

In diesem Zusammenhang ist auch immer wieder das Thema mit der Rechtschreibkorrektur in der Prüfungssoftware virulent. Solange es aber noch die handschriftliche Klausurbearbeitung gibt - und wir gehen auch davon aus, dass sich jetzt in der Staatlichen Pflichtfachprüfung auch noch einige Teilnehmende dafür entscheiden werden - müssen wir aufgrund der Chancengleichheit auf solche Themen verzichten. Das Hinzufügen von automatischen Absätzen und Untergliederungen wurde bereits ebenso kontrovers diskutiert. Ich schließe weitere Verbesserungen der Software für die Zukunft auch nicht komplett aus. Vielleicht ergibt sich der ein oder andere Wunsch von den Prüfungsteilnehmenden in den nächsten Testdurchläufen oder auch im Echtzeit-Examen. Wir sind in Sachsen schon immer nach dem Grundsatz vorgegangen, dass alle Funktionen, die notwendig sind, um die Klausur zu bearbeiten und um die Lösung zum Sachverhalt darzustellen, als Funktionen in der Prüfungssoftware angeboten werden sollen. Und gleichzeitig möchten wir es dringend vermeiden, dass die Prüfungsteilnehmenden auf eine unübersichtliche Toolbar in der Prüfungssoftware zurückgreifen müssen und sich dann erstmal einlesen müssen, um überhaupt zu erfahren was möglich ist. Wir möchten

den Prüfungsteilnehmenden eine intuitive und transparente Prüfungssoftware anbieten.

DkA: Wie sieht es dann abseits von derartigen Funktionen aus? Es wurde ja auch der Wunsch nach digital abrufbaren Gesetzestexten oder Kommentaren geäußert.

Hentschel: Es gibt mittlerweile erste Entwicklungen gemeinsam mit anderen Bundesländern, die auf eine Digitalisierung von Hilfsmitteln abzielen. Allerdings sind wir da als LJPA im Besonderen auf die Mitwirkung der Verlage angewiesen. Es betrifft aber in gleichem Maße auch die Anbieter der elektronischen Klausurbearbeitung. Dabei stellen sich dann beispielsweise Fragen, inwiefern diese Neuerung technisch implementiert werden würde und wie es sich prüfungsrechtlich und auch technisch überhaupt gewährleisten ließe, die Nutzung von Kommentaren und Gesetzestexten digital umzusetzen.

„Die elektronische Korrekturmöglichkeit ist der logische Anschlussprozess an die elektronische Klausurbearbeitung.“

Wir wissen aber jetzt schon sicher, dass wir im Falle einer digitalen Freigabe der Hilfsmittel, einen zweiten Bildschirm für die Klausurbearbeitung zur Verfügung stellen müssten. Wir glauben nämlich nach derzeitigem Stand nicht, dass es mit nur einem Bildschirm möglich sein wird, eine Klausur digital zu bearbeiten und zugleich noch auf demselben auf Hilfsmittel und Kommentare digital zuzugreifen. Ich befürchte außerdem, dass es eine große Herausforderung darstellen wird, inwieweit man dies prüfungsrechtlich sicher in Hinblick auf unzulässige Hilfsmittel ermöglichen kann. Aber hier in Sachsen sind wir jedenfalls

offen für Digitalisierungsvorhaben und die Realisierung der digitalen Hilfsmittel ist tatsächlich ein Projekt, das wir in Zukunft verfolgen wollen. Allerdings soll zuvor erst einmal das Projekt der elektronischen Korrektur folgen. Alles weitere liegt momentan noch in weiter Ferne.

DkA: Sollen Klausuren also in Zukunft auch elektronisch korrigiert werden?

Hentschel: Das ist das nächste Projekt, das wir jetzt angehen werden. Wir bereiten momentan schon die Ausschreibungen dafür vor. Die elektronische Korrekturmöglichkeit ist schließlich der logische Anschlussprozess an die elektronische Klausurbearbeitung, da die Daten ohnehin schon elektronisch vorliegen. Es ist bereits in greifbarer Nähe.

DkA: Wie sind die Räumlichkeiten für IT-gestützte Klausuren ausgestattet? Gibt es weniger Prüfungsstandorte als für handschriftliche Examens?

Hentschel: Nein, in Sachsen findet die Staatliche Pflichtfachprüfung immer am Prüfungsstandort Leipzig oder im Raum Leipzig statt. Das wird auch so bleiben. Wir als LJPA kennen die grobe Anzahl an Teilnehmenden und planen deshalb langfristig. Auch für das kommende Jahr haben wir mit der Messe Leipzig bereits geeignete Räumlichkeiten gefunden. Die Mietverträge sind für das ganze Jahr geschlossen und umfassen daher beide Termine der Staatlichen Pflichtfachprüfung. Dort sind auch alle Vorgaben für die elektronische Klausur gegeben. Sowohl die räumlichen Voraussetzungen in Bezug auf den Platz als auch auf die Belichtung, Belüftung und die Ruhe im Prüfungsraum sind erfüllt. Aber auch der entsprechende Stromanschluss, die Unterbringung des Servers und der Aufbau des WLANs kann dort nach den entsprechenden Maßgaben erfolgen. Auch ist das Messegelände gut zu erreichen. Wir sind auf jeden Fall vorbereitet und werden dafür gewappnet sein, unabhängig von der Anzahl an Prüfungsteilnehmenden und ganz gleich ob diese das elektronische oder handschriftliche Format wählen.

DkA: Wer trägt die Kosten für die technischen Anforderungen und die Weiterentwicklung der Technik?

Hentschel: Wir als Prüfungsamt tragen alle Kosten für das E-Examen und auch für die technische Umsetzung der Übungsmöglichkeiten im LEO-Kurs. Die elektronische Klausurbearbeitung ist mit enormen Kosten verbunden, da ein Anbieter die Prüfungssoftware zur Verfügung stellt und die gesamte Hardware aufbaut, wozu Laptops, der Server und die WLAN-Ausstattung zählen. Alles wird in einem Transporter geliefert und einen Tag vor der Prüfung im Prüfungsraum aufgebaut. Ausgiebige Tests sind selbstverständlich, denn wir wollen gewährleisten, dass die Prüfungsteilnehmenden einen guten und stabilen Prüfungsdurchlauf haben. Wir möchten ein stressfreies Schreiben am Laptop ermöglichen. An allen Prüfungstagen überwachen zudem Supportmitarbeitende des Anbieters den Ablauf und sind vor Ort. Das ist natürlich mit hohen Kosten verbunden.

DkA: Wieviel Prozent entscheiden sich für das E-Examen? Uns liegt die Evaluation zum Testlauf des E-Examens in der Staatlichen Pflichtfachprüfung vom März 2024 vor. Damals entschieden sich knapp 96 % für das E-Examen. Liegen Ihnen neue Daten vor, die den Trend bestätigen oder abschwächen?

Hentschel: Im letzten Durchgang der Zweiten Juristischen Staatsprüfung, also im Juni 2024, hatten wir eine 100-prozentige Teilnahmequote. Das hat uns sehr gefreut und bestätigt unseren Ansatz. Und auch schon vor der offiziellen Bekanntgabe, dass das E-Examen im Februar 2025 nun in der Staatlichen Pflichtfachprüfung eingeführt wird, gab es bereits viele Anfragen von Studierenden zum aktuellen Stand. Das Interesse war bereits enorm. Ich bin überzeugt, dass sich dieses Prüfungsformat etabliert hat. Ich denke aber trotzdem, dass noch einige Prüfungsteilnehmenden das Examen handschriftlich schreiben werden. In der Zweiten Juristischen Staatsprüfung haben sich ganz zu Beginn der Pilotierung des E-Examens noch viele Teilnehmende für die handschriftliche Klausur-

bearbeitung entschieden, weil die Übungsmöglichkeiten noch nicht in der Form gegeben waren, wie sie es jetzt sind. Und im Gegensatz zu anderen Bundesländern – in denen die Teilnahmequote für die digitale Klausurbearbeitung in der Staatlichen Pflichtfachprüfung bisher nur bei 60 bis 70 % liegt – erwarten wir bei uns dagegen eine sehr gute Teilnahmequote.

DkA: Können Sie ausmachen, warum Sie denken, dass die Teilnahmequoten in anderen Bundesländern von den erhofften Teilnahmequoten in Sachsen abweichen könnten?

Hentschel: Ich denke, in Sachsen können wir insgesamt eine gute Vorbereitung anbieten, denn wir haben das Format bereits ausführlich getestet und werden es auch weiterhin tun. Mithilfe der großen Unterstützung durch das LEO-Repetitorium, können wir für die Studierenden elektronische Übungsmöglichkeiten zur Klausurvorbereitung anbieten. Ich bin zuversichtlich, dass wir die Vorbehalte gegen das E-Examen damit ausräumen können. Damit haben wir gegebenenfalls einen Vorsprung gegenüber anderen Bundesländern.

DkA: Werden Schreibzeitverlängerungen nach technischen Ausfällen während des E-Examens gewährt?

Hentschel: Ja, dafür gibt es klare Regelungen. Selbstverständlich werden auch die Prüfungsteilnehmenden rechtzeitig darüber informiert. Sollte es zu technischen Ausfällen über einer Minute kommen, werden Schreibzeitverlängerungen gewährt. Unsere Aufsichten in den Prüfungsräumen sind in solchen Situationen erfahren und vorbereitet. Zudem wird die Klausurbearbeitung alle fünf Sekunden am Laptop gespeichert. Sollte es also zu einem technischen Ausfall kommen, können die Prüfungsteilnehmenden jederzeit zum letzten Stand der Klausurbearbeitung zurückkehren und die Verluste würden, wenn überhaupt, nur ganz marginal ausfallen.

Bisher hatten wir glücklicherweise nur kleinere technische Störungen, bei denen es nur zu einem kurzen Verbindungsabbruch von wenigen Sekunden kam, und danach lief alles wie gewohnt weiter.

DkA: Welche Tipps können Sie den Kandidatinnen und Kandidaten

schreiben werden, es sei denn, sie geben uns zuvor eine anderslautende Erklärung ab. Es wird also auf jeden Fall weiterhin die Wahl zwischen der handschriftlichen und der elektronischen Klausurbearbeitung geben. Jedoch müssen die Teilnehmenden nicht mehr gesondert mitteilen, wie sie die Prüfungsarbeiten anfertigen wollen.

DkA: Ist damit zu rechnen, dass Examenssachverhalte, angesichts der Möglichkeit das Examen nun auch digital zu schreiben, an Umfang gewinnen werden?

Hentschel: Ich kann Ihnen versichern, dass damit nicht zu rechnen ist. Die Sachverhalte werden für beide Prüfungsformate erarbeitet und unabhängig vom Prüfungsformat erstellt. Und da beide Prüfungsformate weiterhin bestehen werden, wird es da keine Änderung geben. Wir als Prüfungsamt positionieren uns da ganz klar, es ist nicht im Interesse des E-Examens die Sachverhalte zu ändern.

DkA: Werden Schreibzeitverlängerungen nach technischen Ausfällen während des E-Examens gewährt?

Hentschel: Ja, dafür gibt es klare Regelungen. Selbstverständlich werden auch die Prüfungsteilnehmenden rechtzeitig darüber informiert. Sollte es zu technischen Ausfällen über einer Minute kommen, werden Schreibzeitverlängerungen gewährt. Unsere Aufsichten in den Prüfungsräumen sind in solchen Situationen erfahren und vorbereitet. Zudem wird die Klausurbearbeitung alle fünf Sekunden am Laptop gespeichert. Sollte es also zu einem technischen Ausfall kommen, können die Prüfungsteilnehmenden jederzeit zum letzten Stand der Klausurbearbeitung zurückkehren und die Verluste würden, wenn überhaupt, nur ganz marginal ausfallen.

Bisher hatten wir glücklicherweise nur kleinere technische Störungen, bei denen es nur zu einem kurzen Verbindungsabbruch von wenigen Sekunden kam, und danach lief alles wie gewohnt weiter.

DkA: Welche Tipps können Sie den Kandidatinnen und Kandidaten

geben, die sich für das E-Examen entscheiden? Gibt es abseits der Nutzung der Demoversion der Prüfungssoftware noch weitere geeignete Möglichkeiten, um sich auf das E-Examen vorzubereiten?

Hentschel: Viele kaufen sich tatsächlich die Tastatur, die im Rahmen der Prüfung genutzt wird. Die genauen Informationen hierzu haben wir auch auf der Webseite des LJPA hinterlegt. Die Kosten belaufen sich auf zehn bis elf Euro. Ich empfehle es, denn so kann man das Zehnfingerschreiben besser üben und sich mit dem Handling an der Tastatur und am Laptop vertraut machen. Das Übungsportal, das wir jetzt gemeinsam mit dem LEO-Repetitorium aufgebaut haben, ist ebenfalls empfehlenswert. Zudem sollten sich die Prüfungsteilnehmenden mit den weiteren Informationen zum Ablauf des E-Examens vertraut machen, die ihnen im Rahmen ihrer Zulassung und mit der Ladung mitgeteilt werden. Die Ladung enthält zugleich auch Anwendungshinweise, die zum Examen mitgebracht und daneben gelegt werden können. Diese zählen auch offiziell als Hilfsmittel. Die Prüfungsteilnehmenden können dort jederzeit nachsehen, wenn ihnen bei der Klausurbearbeitung eine Funktion entfallen sein sollte. Selbstverständlich sind auch die Tastatkürzel enthalten. Das kann ich nur empfehlen.

DkA: Werden technische Probelaufe angeboten oder dient dazu primär die öffentliche Demoversion?

Enrico Fischer (LEO-Team): Im September starten wir in Zusammenarbeit mit dem LJPA und dem externen Anbieter mit dem E-Probeexamen. Hier wird es erstmals möglich sein, alle sechs Klausuren des LEO-Probeexamens in der Prüfungssoftware zu schreiben. Anschließend kann man auch im Wintersemester jede LEO-Klausur direkt in der Prüfungssoftware schreiben, die auch im echten Examen verwendet wird.

Hentschel: Das kann ich nur zurückgeben. Auch das LJPA ist sehr dankbar für die hervorragende Zusammenarbeit. Ohne diese kämen wir gar nicht so nahe an die Studierenden heran. Wir als LJPA haben nämlich gar nicht die Ressourcen, um uns so differenziert um Übungsmöglichkeiten zu kümmern. Diese Plattform mit dem LEO-Repetitorium ermöglicht uns die beste Examensvorbereitung, die es gibt.

Georg Hübler (LEO-Team): Wir möchten an dieser Stelle auch noch einmal betonen, wie dankbar wir für die hervorragende Zusammenarbeit mit dem LJPA sind. Die Kommu-



Leere Patronenhüllen war gestern. Foto: Max Neumann.

DkA: Wir bedanken uns für das Gespräch!

Wir hoffen, dass wir mit diesem Interview, wenn nicht alle, so doch zumindest einige Fragen klären konnten, die sich euch zum Thema E-Examen in Sachsen und an der Uni Leipzig noch stellen. Die kleine Advokatin bedankt sich ganz herzlich bei Frau Hentschel vom LJPA für die investierte Zeit und das Interview, sowie beim Team der Leipziger Examensoffensive für das Möglichen machen desselben!

Auf dass in Zukunft Sehnsüchte entzündungen der Vergangenheit angehören werden und wir alle ein erfolgreiches und vielleicht sogar etwas stressfreieres E-Examen hinter uns bringen werden ;)

Frida Keil, Maximilian Kothmann, Annabel Runge

Historische Alumni der Juristenfakultät Leipzig

Erich Zeigner (1886 – 1949)

Justizreformer und Linksrepublikaner

Der Leipziger Jurist und Sozialdemokrat Dr. Erich Zeigner betrieb ab 1921 als sächsischer Justizminister eine radikale Reformpolitik zur Demokratisierung und „Republikanisierung“ der Justiz. Im Jahr 1923 wurde er Ministerpräsident eines einzigartigen linksrepublikanischen Projekts aus SPD und KPD in Sachsen, welches ob seiner Radikalität zum Schluss mithilfe von Reichswehrtruppen von Berlin aus abgesetzt wurde. Zwischenzeitlich inhaftiert und nach der Machtübernahme als Antifaschist von den Nationalsozialisten verfolgt und in das KZ-Buchenwald verschleppt, wurde er nach Kriegsende Oberbürgermeister von Leipzig. Dieser Beitrag beleuchtet den Lebensweg eines streitbaren Leipziger Juristen.

Sozialdemokraten als Staatsfeinde

Dass vor Marco Buschmann (FDP) mit Christine Lambrecht, Katharina Barley und Heiko Maas drei SPD-Justizministerinnen im Amt waren, erscheint uns heute wie selbstverständlich. Im Deutschen Kaiserreich war dies jedoch schlicht undenkbar. Die 1863 als Allgemeiner Deutscher Arbeiterverein in Leipzig gegründete sozialdemokratische Partei wurde im Kaiserstaat mit allen politischen und rechtlichen Mitteln bekämpft. Dies gipfelte in einem von Reichskanzler Bismarck vorgelegten Gesetz, das einen mächtigen Repressionsapparat gegen die junge oppositionelle Kraft lieferte. Das Paragraphenwerk trug den wohlklingenden Namen „Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie“ – besser bekannt als das Sozialstengesetz. Sozialdemokraten galten schlechthin als Staatsfeinde, und so war ihnen auch der Zugang zu Richter- oder Staatsanwaltsämtern verwehrt. Bekanntlich sorgte eine besonders lange Ausbildung sowie eine gezielte soziale Selektion im Kai-

serreich dafür, dass lediglich wohlhabende und kaisertreue Juristen, die zuvor im Militär gedient hatten, Justizämter erlangten.

Nach dem Ende des Ersten Weltkriegs und den politischen Umwälzungen im Zuge der Novemberrevolution, an deren Ende an der Stelle der Monarchie nun eine Republik stand, kam die SPD erstmals in Regierungsverantwortung. Der aus dem alten Staat übernommene Justizapparat der Weimarer Republik bestand jedoch weiterhin zum allergrößten Teil aus kaisertreuen und mitunter republikfeindlichen Juristen, die dem neuen demokratischen Staat innerlich ablehnend gegenüberstanden. Reichsgerichtspräsident Walter Simons erklärte 1926:

„Bei uns ist das Richtertum der Monarchie als Ganzes in den neuen Staat hereingegangen (...), aber mit dem neuen Regime bekam der Richter nicht den neuen Geist. (...) Der Richter ist konservativ.“

Staatsanwälte und Richter mit SPD-Parteibuch waren zu Beginn der Republik dementsprechend eine Seltenheit. Einer davon allerdings war Erich Zeigner.

Staatsanwalt, Richter und dann Minister

Der Sohn einer mittelständischen Bildungsbürgerfamilie wurde 1886 in Erfurt geboren. Nach dem Umzug der Familie nach Leipzig besuchte er ab 1894 das Petri-Realgymnasium im heutigen Zentrum-Süd, wo er 1905 das Abitur ablegte. Anschließend absolvierte Zeigner von 1905 bis 1913 ein Jura- und Volkswirtschaftsstudium sowie eine juristische Promotion im Versicherungsrecht an der Universität Leipzig. Während des Studiums kam Zeigner erstmals mit

sozialistischer Theorie in Berührung und sympathisierte mit der Sozialdemokratie. Neben dem Besuch von Wahlkampfreden etwa von August Bebel oder Karl Liebknecht spielte auch eine ganz bestimmte Zeitung eine wichtige Rolle:

„Seit 1913 habe ich die ‚Leipziger Volkszeitung‘ gelesen. Ich war noch nicht Sozialist. Aber ich habe es eigentlich nur der ‚Leipziger Volkszeitung‘ zu danken, daß ich den Weg zum Sozialismus gegangen bin.“

Ein Parteieintritt blieb jedoch zunächst aus – aus guten Gründen, hätte dies doch eine Karriere in der Justiz von vornherein faktisch ausgeschlossen. Stattdessen wählte Zeigner einen nicht unüblichen Weg: Nachdem er 1918 die begehrte Stelle als Staatsanwalt in Leipzig innehatte, holte er seinen Parteieintritt nach. Wie zu erwarten, führte eben jener aber dazu, dass er als Staatsanwalt abberufen wurde und in das – aus damaliger Sicht – weniger ehrenvolle Amt eines Richters für Ehesachen versetzt wurde. Die Unabhängigkeit eines Richters war in der immer noch fortwirkenden Logik des Kaiserstaates kein Ideal – anders als die Weisungsgebundenheit eines Staatsanwalts gegenüber der Obrigkeit.

Der Justizreformer

Im August 1921 trat der bisher politisch unerfahrene Zeigner in das Amt des sächsischen Justizministers ein. Der Partei fehlte es zwar einerseits schlichtweg an Juristen, andererseits hatte sich Zeigner mit seiner kämpferisch-republikanischen Art bereits einen Namen gemacht. Die Landesregierung im „roten Sachsen“ setzte sich zu diesem Zeitpunkt aus Sozialdemokraten sowie den noch weiter links stehenden Unabhängigen Sozialdemokraten zusammen.

Die Ziele von Zeigners Politik waren von Anfang an klar: Justiz und Verwaltung sollten demokratisiert und republikanisiert werden.

Hierfür sollten in erster Linie die aus dem Kaiserreich übernommene Richterschaft sowie die Mitarbeiterchaft des Justizministeriums – zumindest teilweise – ausgetauscht werden. Der neu geschaffene demokratische Staat, davon war man überzeugt, könne sich nur etablieren, wenn auch seine Eliten ausgetauscht würden. Zudem sollten für die Justiz verstärkt Mitglieder innerhalb der Sozialdemokratie angeworben werden. Als juristische Grundlage für den Personalwechsel wurde ein Gesetz geschaffen, welches die Altersgrenze für Richter auf 65 Jahre herabsetzte. Jüngere und demokratisch gesinnte Richter sollten den älteren und tendenziell konservativen nachfolgen. In den Jahren 1922 bis 1924 wurden auf diese Weise fast 50 Richterstellen ausgewechselt. In Bezug auf die Ministerialverwaltung resümierte das

Handbuch der sozialdemokratischen Parteien im November 1922 mit Zufriedenheit, dass „mehr als die Hälfte der jetzt im Justizministerium als Dezernenten und Referenten tätigen Beamten (...) Demokraten und Sozialisten sind.“

Daneben unterstützte Zeigner die Gründung des Republikanischen Richterbundes (RBB) – einer Organisation, die sich vorbehaltlos zur demokratischen Weimarer Republik und zum Ideal der sozialen Gerechtigkeit bekannte. Der Zusammenschluss kann als Gegenentwurf zur zentralen Berufsvereinigung des Deutschen Richterbundes verstanden werden, dessen Mitglieder mehrheitlich am rechten Rand des parteipolitischen Spektrums angesiedelt waren und dem der RBB eine offen republikfeindliche Gesinnung vorwarf. Bekannte Mitglieder des Republikanischen Richterbundes waren etwa der junge Amtsrichter Fritz Bauer oder der Rechtsprofessor und SPD-Politiker Gustav Radbruch.

Kampf gegen rechte Geheimorganisationen

Zeigner errichtete zudem sogenannte politische Dezernate in den Staatsanwaltschaften. Mit persönlichem Nachdruck des Ministers ermittelten zuverlässige Republikaner hier in besonders brenzlichen Bereichen. In Deutschland existierten zu diesem Zeitpunkt zahlreiche rechtsextreme Kampfverbände und Geheimorganisationen. Einerseits verübten einige dieser Gruppen antirepublikanischen Terror – so fielen etwa 1921 und 1922 der Außenminister Walther Rathenau (DDP) und der Finanzminister Matthias Erzberger (Zentrum) Attentaten der rechtsradikalen „Organisation Consul“ zum Opfer.

Andererseits dienten viele dieser als „schwarze Reichswehr“ bezeichneten Gruppierungen als geheime Ersatzarmee für die durch den Versailler Vertrag dezimierte Reichswehr – dies wiederum mit Billigung der Reichsregierung. Dieser verhängnisvollen Allianz, die offiziell geleugnet wurde, und ihren Delikten wie der Errichtung illegaler Waffenlager und der Geheimbündelei waren die säch-



Erich Zeigner nach dem zweiten Weltkrieg. Quelle: Erich-Zeigner-Haus e. V.

sischen Staatsanwaltschaften auf der Spur. Naturgemäß machte Zeigner sich hierdurch zahlreiche Feinde im nationalen Lager und im Militär. Parteigenosse Radbruch, der zu diesem Zeitpunkt Reichsjustizminister war, schrieb rückblickend: „Zeigner hatte die Decke, die über diesen dunklen Dingen lag, an einigen Zipfeln gelüftet.“

Humaner Strafvollzug und Gnadenpraxis

Unter Zeigner wurden außerdem verpflichtende Weiterbildungsseminare für Richter und Staatsanwälte eingeführt, um über die sozialen Hintergründe von Straftaten aufzuklären. Um die Bedeutung von hohen Freiheitsstrafen verständlich zu machen, wurden die Beamten angehalten, von Zeit zu Zeit selbst Haftanstalten und Zellen zu besuchen. Auch wurde unter seiner Ministerzeit der Strafvollzug reformiert, wodurch die Gefängnisverwaltung demokratischer gestaltet wurde und die Haftbedingungen verbessert wurden – so war etwa die Arbeit der Gefangenen von nun an nach Tariflöhnen, wie sie in der freien Wirtschaft galten, zu vergüten.

Ein weiteres zentrales Instrument zur liberalen und sozialen Umgestaltung der Strafrechtspflege war die Gnadeninstanz. Im Landtag zählte Zeigner am 18. November 1921 einige Gedanken zu einer sinnvollen Gnadenpraxis auf: So sollten Jugendliche nach Möglichkeit vor einer Gefängnisstrafe bewahrt werden. Die soziale Situation und etwaige Notlagen der Verurteilten müssten ferner stärker in den Blick genommen werden. Kurzfristige Freiheitsstrafen sollten nach Möglichkeit in Geldstrafen umgewandelt werden, sofern auch dies den Strafzweck erreiche. Insgesamt sollte die Freiheitsstrafe nach Möglichkeit zurückgedrängt werden. Von dieser Gnadenpraxis machte Zeigner regen Gebrauch – bis August 1922 wurden etwa 30.000 Einzelbegnadigungen ausgesprochen. Obwohl diese sich hauptsächlich auf kleinere Vermögensdelikte wie Diebstahl und Hehlerei in Notsituationen erstreckten, konstruierte die konservative Presse hieraus den Vorwurf, Zeigner

„begnadigte wahllos alles, was ihm von den radikalen Sozialisten und Kommunisten vorgesetzt wurde“.

Die reformistische, durchaus radikal-soziale Politik Zeigners polarisierte und brachte ihm nicht wenige Feinde insbesondere auf Seiten des konservativen Bürgertums ein. Eines ist jedenfalls klar: Zeigner meinte es ernst mit der Realisierung des sozialen und demokratischen Rechtsstaates.

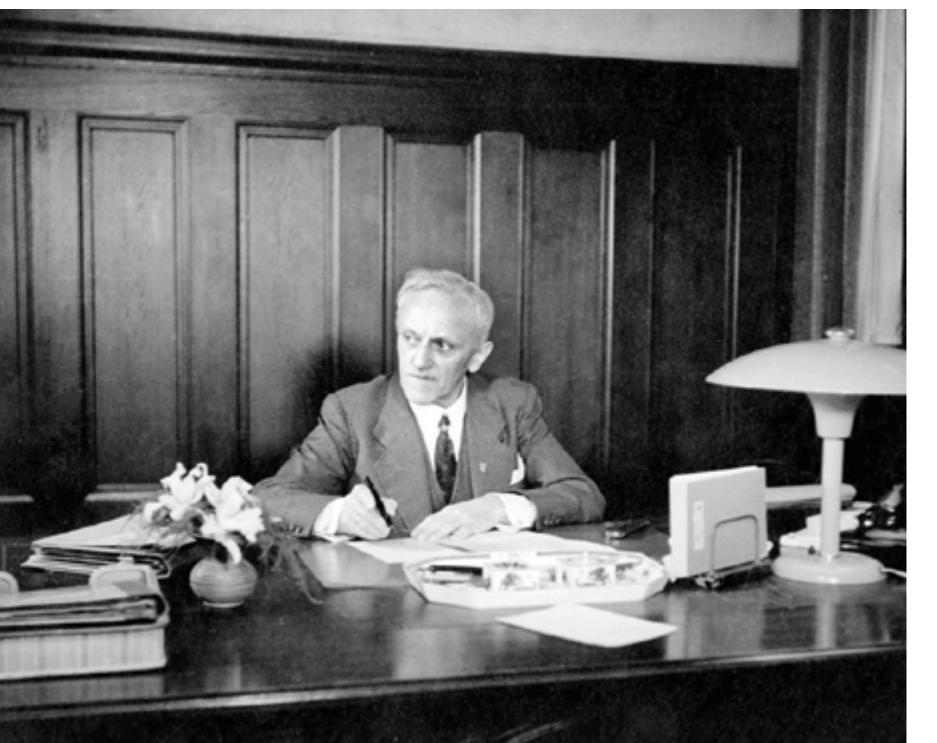
Das linksrepublikanische Projekt

Im Krisenjahr 1923, als über Deutschland Hyperinflation, Massenarbeitslosigkeit, Hitlerputsch und Ruhrbesetzung hinwegfegten, stieg Zeigner am 21. März zum sächsischen Ministerpräsidenten auf. In den vorangegangenen Landtagswahlen hatten die SPD 41,8 % und die KPD 10,5 % der Stimmen geholt. Die Arbeiterparteien stellten somit von nun an eine Mehrheit im Parlament. Als Zeigner aber im Oktober zwei KPD-Abgeordnete als Minister in sein Kabinett aufnahm, beging er damit politisches Sakrileg. Nie zuvor waren Kommunisten an einer Regierung in Deutschland beteiligt worden. Reichswehrminister Otto Geßler (DDP), dem die Agitation Zeigners gegen die geheimen Umtriebe der

Reichswehr seit jeher ein Dorn im Auge war, drängte Reichspräsident Friedrich Ebert (SPD) und die Reichsregierung zum „Sachsenschlag“. In der Angst, die kommunistische Revolution stehe nun unmittelbar bevor, vollzog Ebert die Reichsexekution und ließ die sächsische Regierung mit Gewalt absetzen. Am 29. Oktober marschierte die Reichswehr „bei klingendem Spiel“ in Dresden ein. Zeigner und die anderen Regierungsmitglieder wurden mit entsicherten Gewehren aus den Amtsräumen abgeführt. An Orten in Sachsen, in denen sich Widerstand regte, schlug die Reichswehr hart zu – es kam zu Toten und Verletzten. Ohne viel Federlesen wurde eine demokratisch gewählte Landesregierung abgesetzt.

Prozess und Inhaftierung

So steil der politische Aufstieg Zeigners war, so tragisch war sein Fall. Schon kurz nach dem Sturz aus dem Amt bemühte man einen Strafprozess vor dem Landgericht Leipzig, der mit einer Haftstrafe von drei Jahren endete. In der Sache ging es um Aktenvernichtung in einem Fall, in dem Zeigner im Krieg zwei Zentner Mehl gekauft hatte, die sich im Nachhinein als gestohlen herausstellten sowie um Bestechlichkeit – so soll Zeigner gegen Geld die Begnadigung



Zeigner am Schreibtisch. Quelle: Stadtgeschichtliches Museum Leipzig/Foto-Claus, Inv.-Nr. F/2112/1978



Ehepaar Zeigner.

Quelle: Erich-Zeigner-Haus e.V.

eines Verurteilten wegen eines Vergehens gegen die Getreideordnung in die Wege geleitet haben. Der Prozess litt allerdings an einigen Verfahrensfehlern. Auch hatte die Besetzung einen bitteren Beigeschmack: Der Vorsitzende Richter im Prozess – Mitglied des Vorstands der völkischen Deutschnationalen Volkspartei in Leipzig – sowie sein Beisitzer wurden noch zu Zeiten Zeigners als Justizminister von diesem gemaßregelt. Da sie sich weigerten, Bilder des Kaisers und des Kronprinzen aus ihren Amtsräumen zu entfernen, hatte der Minister mit einem Disziplinarverfahren gedroht. So stand die Mehrheit des Gerichts dem Angeklagten aus persönlichen und politischen Gründen ablehnend gegenüber – und fällte ein überaus hartes Urteil. Als Zeigner am 29. August 1925 schließlich begnadigt und aus der Haft entlassen wurde, war er physisch und psychisch stark angeschlagen.

Lehrer, Journalist und Widerstandskämpfer

Nach der Haftzeit verschwand Zeigner von der politischen Bühne. Bis 1928 arbeitete er als Lehrer in Leipzig. Danach schlug er sich als Journalist bei sozialdemokratischen Parteizeitungen in Chemnitz, Dresden und Zwickau durch und arbeitete schließlich in einer Rechtsauskunftsstelle der SPD in Leipzig.

Im Angesicht des heraufziehenden Nationalsozialismus unterzeichnete Zeigner kurz vor der Machtübernah-

me noch den „Dringenden Appell des Internationalen Sozialistischen Kampfbundes zur Aktionseinheit der Arbeiterparteien gegen den Faschismus“. Doch die Nationalsozialisten kamen an die Macht – und wieder wurden Kommunisten und Sozialdemokraten als Staatsfeinde bekämpft. Mit dem Verbot der SPD im Juni 1933 erhielt Zeigner auch ein Berufsverbot und musste von nun an von Gelegenheitsarbeiten leben.

zum Oberbürgermeister gewählt und saß für die Partei im Landtag. Im Jahr 1947 wurde er zudem zum Honorarprofessor – 1948 zum ordentlichen Professor – für Verwaltungslehre an der Universität Leipzig ernannt. All dies ereignete sich noch vor Gründung der DDR. Nach schwerer Krankheit verstarb er am 5. April 1949 mit 63 Jahren in Leipzig.

Das ambivalente Gedenken

Polarisierte Zeigner als Politiker jedoch durch seine radikalen Ansätze, so sorgt vor allem seine Beteiligung an der SED-Gründung bis in die Gegenwart für ein zwiespältiges Gedenken. Während heute die wichtigste Verbindungsstraße zwischen Plagwitz und Lindenau nach ihm benannt ist und ein Verein im ehemaligen Wohnhaus unter seinem Namen sich mit politischer Bildungsarbeit gegen Rechtsextremismus engagiert, entschied sich Leipzigs Oberbürgermeister Burkhard Jung (SPD) 2018 dazu, Zeigner nicht in die Porträtreihe seiner Amts-vorgänger im Rathaus aufzunehmen. Opfern der SED-Diktatur sei es nicht zumutbar, „an einer Galerie mit SED-Oberbürgermeistern“ entlanggehen zu müssen. Nachdem Die Linke im Leipziger Stadtrat gegen diesen „erinnerungspolitischen Skandal“ protestierte und auf Zeigners enorme Verdienste beim Wiederaufbau der Stadt hinwies, lenkte auch die eigene Partei ein: „Erich Zeigner hat bereits im Kaiserreich für Demokratie und Republik gestritten. Er hat als Justizminister und Ministerpräsident Sachsens die Demokratie gegen alle Anfeindungen verteidigt und demokratische Reformen durchgeführt.“ Daraufhin ruderte Jung zurück und gestand ein, man hätte „intensiver über Zeigner nachdenken müssen.“ Es bleibt also kompliziert.

Roman Fiedler

Literatur:

Michael Rudloff (Hrsg.), Erich Zeigner – Bildungsbürger und Sozialdemokrat, Leipzig 1999.
Karsten Rudolph, Die sächsische Sozialdemokratie vom Kaiserreich zur Republik (1871–1923), Weimar/Köln/Wien 1995.

Frühstückbuffet

Auch eine Advokatin kann kreativ sein.
Und dafür geben wir hier den Raum.
Ein paar unserer Autor*innen haben wieder ihre Skills im kreativen Schreiben ausgeteilt und ihnen freien Lauf gelassen. Für ein wenig Ablenkung, Abschweifung und poetische Einflüsse zwischendurch.
Viel Spaß mit der kreativen Advokatin!
- Fia Josefine Schrader

Schlafsand klebt in meinen Augenwinkeln und ich wische mir über das Gesicht. Die Rolltreppe unter mir führt langsam, aber bedächtig, und ich habe es nicht in mir, den Aufstieg durch das Erklimmen der viel zu hohen Treppenstufen zu beschleunigen.

Ein gewagter Blick zur Seite, wie jeden Morgen um diese Zeit. Ich zähle die Tische, die besetzt sind. Holt sich da gerade jemand einen Orangensaft?

Das Wasser läuft mir im Mund zusammen.

Wie jeden Morgen stelle ich mir die Frage, was ich falsch gemacht habe, um hier draußen auf dieser Rolltreppe zu stehen, und nicht da drinnen beim Frühstückbuffet zu sitzen.

Vermutlich zunächst mal, mir meine Eltern nicht besser ausgesucht zu haben, denn wie sagte einst ein weiser Prof? Es ist immer besser, Eltern mit sehr viel Geld zu haben, als Eltern mit nur bisschen viel Geld. So hat er es bestimmt nicht gesagt, aber besser bekomme ich es nicht zusammen, meine Synapsen wollen noch nicht synapsieren.

Die Uhr zeigt 8:04 Uhr.

Wer geht denn schon so früh zum Frühstückbuffet? Ich würde erst um neun gehen, lege ich für mich fest, und dann würde ich mir ein Tellerchen mit Mini-Croissants und Pain au chocolats vollladen, ein Ei dazu, hart- oder weichgekocht? Ob sie an diesem Frühstückbuffet wohl eine Auswahl haben werden? Fancy sieht es schon aus, aber wie fancy ist es tatsächlich? Dann hole ich mir selbstverständlich noch einen Saft, erst Multivitamin, auf meiner zweiten Runde Orange. Ich bin nicht mal ein Riesenfan von Orangensaft, aber beim Frühstückbuffet schmeckt er einfach göttlich.

Ich schaue erneut auf mein Handy, als hätte sich in den zehn Sekunden, seitdem ich das letzte Mal darauf geschaut habe, etwas geändert.

Die Rolltreppe erreicht langsam eine Höhe, die mir die Sicht versperrt, ich überlege kurz, ein paar Stufen wieder herunterzugehen, halte inne. Das kann ich nicht tun, dafür ist mir viel zu wichtig, dass meine Leidensgenoss*innen da oben in der Jurabib mich für halbwegs zurechenbar halten. Und so beobachte ich, wie das Frühstückbuffet langsam aus meinem Blickfeld schwindet.

Wie immer sind viel zu wenig Leute da.

Hey, ihr da, wenn noch was übrig ist, ich nehm's! Ich komme kostenlos zu euch ins Hotel, ich setz mich an einen der Tische, ich esse das frisch geschnittene Obst auf, bevor es faulig wird, es ist wirklich gar kein Problem für mich!

Röhrei. Vielleicht auch eine Portion Baked Beans? Obwohl ich mir nie ganz sicher bin, was ich davon halten soll, Bohnen in Tomatensoße zum Frühstück zu essen. Lecker ist es dennoch. Zumindest am Frühstückbuffet. Einfach göttlich.

Noch vier Stufen.

Ich seufze einmal tief, der Rucksack auf meinem Rücken, voll beladen mit Laptop, Gesetzesbüchern und einer Thermoskanne Lebenselixier, sinkt zurück in meine Schultern.

Ich gebe mir einen mentalen Push, eine Vorbereitung, ich kann das.

Die letzte viel zu hohe Treppenstufe nehme ich dann doch noch. Der Boden unter meinen Füßen bewegt sich nicht mehr, und das Frühstückbuffet hat sich aus meinem Blickfeld verabschiedet. Nach wenigen Schritten fühlt es sich nicht mehr an, als wäre ich viel zu langsam unterwegs, und die Gedanken an die frisch gebackenen Brötchen und die Portion Naturjoghurt, verfeinert mit einer Portion Himbeermarmelade aus dem Waffelförmchen, habe ich hinter mir gelassen.

Ein was weiß ich, rede ich mir gut zu, als ich auf die Türen der Jurabib zusteuerde. Mein Kaffee schmeckt um ein Vielfaches besser, als der aus dem Kaffeemaschinen beim Frühstückbuffet. Und mit diesem Gedanken, und einem müden Lächeln auf den Lippen, stoße ich die Tür auf und ergebe mich meinem Schicksal.

Auf Reisen - ein Nachruf

Die mitteldeutsche Regiobahn zieht mich gleich in ihren Wahnsinn. Altmodisch und tugendhaft wirkt sie in dem Bahnhofschaft.

Lauf ich durch, so fühlt sich mich zeitreisend und wunderlich. Alles hier schreit DDR und das Klientel noch mehr.

Eine Kurze, kleine Fahrt, die ich jetzt hier vor mir hab Leipzig-Chemnitz ist die Strecke die ich gleich in Fahrt entdecke

Und dann ruckelt es ein wenig während des Zurück ich lehn mich in den weichen, blauen Sessel und die Bahn fährt aus dem Kessel

Nur Abteile gibt es hier ich teile meins mit vier ander'n Gästen, jung und alt. Die lesen oder schlafen bald

Draußen leuchten grün und rot Herbstfarben in Mittagsstund Es ruckelt wieder und wir steh'n keiner weiß, was mag vorgehn'

Die Sonne scheint uns ins Gesicht aufs Ankommen nur halb erpicht, denn es ist doch all zu schön hier zu sitzen im Gedröhnn.

Und nun schlag ich auf mein Buch damit ich einblende im Nu und es fährt in flinkem Zahn die mitteldeutsche Regiobahn.

von Fia Josefine Schrader



Im welken Blumenbeet

So wie die Bäume das letzte Grün tragen,
Erkenne ich in deinen Zügen bereits die Andeutung von Abschied.

Noch treiben die Blumen Blüten,
Doch nicht mehr durch deine Hand,
Die zunehmend verkrampt und keinen Stift mehr führen kann.

Wir reden miteinander,
Doch erreicht dich nicht mehr jedes Wort.

Und du sparst mit deinem Witz, der uns einst Tränen in die Augen trieb.

Nicht vorbei all das, aber abnehmend.

Und nun sitzen wir am gedeckten Tisch und blicken nach draußen auf das welkende Blumenbeet,
Das ich blühend in Erinnerung behalte.

- Alfred Pirol



Seit April 2024 wertlos: die Spieldisc von The Crew.

You will own nothing and you will be happy

Beim Kauf von Software wirst du inzwischen schräg angeschaut, wenn du nach einem physischen Datenträger fragst, da immer mehr Angebote in Abonnements oder Only-Online Varianten abwandern. Warum das nicht nur juristische Probleme mit sich bringt, sondern ein Kulturmampf ist, erkläre ich dir in diesem Text.

Agent K steht gerade auf dem Dach seines Hauses, umgeben von der düsteren Nacht und dem dichten Neon-Smog der dystopischen Megacity. Inmitten dieser unwirklichen Szene und dem strömenden Regen, während er seine Freundin Joi im Arm hält, passiert etwas Merkwürdiges. Seine Vorgesetzte ruft an, was seine Freundin Joi buchstäblich erstarren lässt. Denn Joi ist nur ein Hologramm. Ein Konsumgut, das über das gleiche Gerät projiziert wird, wie jenes, das den Anruf empfängt. Die Zweisamkeit wird also nicht nur gestört und unmöglich gemacht, Agent

K wird auch unsanft daran erinnert, dass er eigentlich nichts, nicht mal eine real existierende Person als Partnerin hat.

Szenenwechsel. Du stehst auf dem Oberdeck einer Yacht, vor dir ein Drink und du schaust in den sternbedeckten Nachthimmel. Auf dich zukommend das Date des heutigen Abends. Ihr unterhaltet euch, habt Spaß und nippt immer wieder an euren Drinks. Du vergisst vollkommen, dass du eigentlich in deiner 25 qm Wohnzelle hockst. Die Blondine bzw. der Gigachad sind nur Avatare

von anderen Menschen, die ebenfalls in einer 25 qm Kaschemme leben, wenn nicht gar reine NPCs. Du merkst nicht, dass du das alles nur durch eine VR-Brille auf deiner Nase wahrnimmst, und dafür 14,99 EUR monatlich im Metaverse-Abo zahlst.

Ready Consumer One

Das erste der beiden Szenarien ist buchstäblich Sci-Fi und stammt aus dem Film Blade Runner 2049. Das zweite Szenario ist, vermutlich abgesehen von dem zu niedrig angesetz-

ten Abopreis, aber heute schon kein reines Entertainment-Luftschloss mehr. Die Sehnsucht des Menschen nach einem erfüllten Leben voller Status, sozialem Potenzial und Wohlstand lässt sich mit dem stetigen Fortschritt von Technologie immer immersiver befriedigen. Bis hin zu dem Punkt, ab dem du weder deine Bude verlassen noch mit echten Menschen interagieren musst, weil dein Steinzeithirn das Metaverse für einigermaßen real hält. Aber stopp, das soll jetzt kein „Technik = doof und geh mal raus und berühre das Gras unter dir“ - Vortrag werden. Es geht mir mit dieser Bebilderung um den Frame, in dem sich eine Reihe schwieriger juristischer und kulturpolitischer Fragen stellen.

Egal ob monetär oder nicht, wir wollen immer mehr und immer irgendwas Neues, was uns Dopamin und kurzzeitige Befriedigung spendet. Tyler Durden sagt im Film Fight Club, er sorge sich nicht um Mord, Kriminalität oder Armut, er mache sich Sorgen um Celebrity-Magazine, Fernseher mit 500 Kanälen oder den Namen von irgendjemand anderem auf unserer Unterwäsche. Adressat dieses Satzes war ein Film-Charakter, der sein unerfülltes Leben durch das Sammeln des neuesten IKEA-Katalog-Inhalts kompensierte.

Seit dem Tag, an dem ein gewisser weltbekannter Student der Harvard Universität eine Idee in den 2010er Jahren hatte und wir das Endprodukt täglich nutzen, transformiert sich Konsum immer mehr von der Kohlenstoff- in die virtuelle Welt. Und das zur Freude plattformkapitalistischer Gatekeeper, die ihre Imperien nicht mehr nur mit Werbung finanzieren wollen und müssen.

Davon, dass das oben beschriebene Yacht-Szenario zum Mainstream wird, sind wir noch eine Ecke entfernt. Doch schon jetzt hast du vermutlich ein unangenehmes Fear of missing out-Gefühl, wenn du dich eine Woche nicht bei Instagram angemeldet hast, dabei zahlst du für solche Dienste momentan „nur“ mit deinen Daten. Wenn aber in ein paar Jahren alle deine Freunde auf der digitalen Yacht chillen, und du als Einziger deine 25 qm Bude pur genießt,

wird deine Fomo Amok laufen. Und dann, nachdem du widerwillig das Metaverse-Abo abgeschlossen hast, stellt sich die juristische Gretchenfrage: Welche Rechte hast du eigentlich an dieser verdammten Yacht!?

Die Norm-Novelle

Unserem raffinierten Gesetzgeber ist irgendwann beim Polieren des Faxgeräts aufgefallen, dass es eine europäische Richtlinie (DIDRL – EU 2019/770) über den Kauf von digitalen Inhalten und Dienstleistungen gibt und eine europäische Warenkaufrichtlinie (WKRL – EU 2019/711), die beide noch nicht in nationales Recht überantwortet wurden. Na klasse, in Brüssel hat man offenbar irgendwo ein Modem und festgestellt, dass Kaufverträge regelmäßig nicht mehr nur über Pferdekutschen abgeschlossen werden.

Ab Januar 2022 war es dann so weit und bemitleidenswerte Jura-Erstis durften sich einen neuen BGB dtv-Text zulegen.

Doch was können die besagten DIDRL und WKRL denn nun so alles? Pauschal gesagt mehr Verbraucherschutz beim Kauf von Waren mit digitalen Elementen. Die DIDRL normiert dabei Regeln für alles was du online kaufst, also Filme oder Games und für Dienste, die du in Anspruch nimmst, also z.B. Cloud-Storage oder Streaming. Du sollst ja schließlich einen vernünftigen Anspruch in der Hand haben, wenn deine verwackelten Handyfotos vom letzten Malle-Absturz aus der Cloud heraus von Hackern stibitzt werden.

dung eignet und bei der objektiven Beschaffenheit muss sich der Verkäufer auch an Werbeaussagen messen lassen.

Digitale Produkte, also auch die Metaverse-Yacht, sind in den § 327a ff. BGB normiert und Waren mit digitalen Elementen nach § 327a III BGB. Letzterer ist zum Beispiel dann Mode, wenn dein softwaregesteuerter Saugroboter deinen Besuch attackiert. Digitale Produkte unterliegen nun auch einer Aktualisierungspflicht, was gerade im Hinblick auf Sicherheit und Funktionalität von Relevanz ist – für Leute, die den Multiplayer-Shooter Battlefield 2042 zum Release gekauft haben und sich das Bug-Desaster länger angetan haben, eine wahrlich frohe Botschaft.

Der Verkäufer ist dabei natürlich darauf angewiesen, dass der Hersteller abliefer und nachbessert. Gerade bei dem prominenten Battlefield-2042-Beispiel hat der Publisher und Hersteller EA Games zwar fleißig Updates hinterhergeworfen, aber gerade zu Beginn gab es viele Rückerstattungen, etwa bei der Online-Verkaufsplattform STEAM, über die das Spiel oft verkauft wurde.

Vor allem bei Games ist die Gewährleistung immer eine kritische Angelegenheit. Da ja die Möglichkeit besteht, dass du ein Spiel kaufst, es schnell durchspielst und dann zurückgibst, stellen sich die Händler oft quer. Auch ist es teils möglich, PC-Spiele nach der Installation ohne Disk zu spielen, wobei das Missbrauchspotential hoch ist.

Inzwischen ist es bei PC-Spielen auch Standard, dass man jedes Spiel bei einem digitalen Launcher registrieren muss (der ebenfalls oftmals STEAM ist). Ist das Spiel einmal mit der Lizenznummer aus der Spieldose registriert, kann es nicht mehr weiterverkauft werden, da ab diesem Moment die Nutzung an den eigenen Account des digitalen Launchers gekoppelt ist. Gibt man dann entsprechend das Spiel zurück, kann der Verkäufer diese Kopplung weder nachweisen noch aufheben und so ist das Spiel ab da meistens nutzlos. Dabei sind gerade Bugs, die das Spiel de facto unspielbar machen, ein gu-

ter Grund für eine Rückgabe. Stichwort: objektive Beschaffenheit und Systemintegration.

Ist das Spiel verbuggt, nehmen digitale Verkaufsplattformen das Spiel in der Regel zurück und sonst wird diese Problematik damit gelöst, dass man bei rein digitalen Spielekäufen das Spiel innerhalb einer bestimmten Spielzeit wieder zurückgeben kann.

The last Ride

Na schön, der Gesetzgeber hat geliefert und in der Praxis läuft es auch besser als zuvor. Oder? Schauen wir dafür mal in den März dieses Jahres. Denn in besagtem März ist etwas „Interessantes“ passiert.

Der französische Gaming-Publisher Ubisoft hat im Jahr 2014 das Spiel *The Crew* herausgebracht. Dabei handelt es sich um ein Rennspiel-MMO, also ein Spiel, das man alleine spielen kann, aber darauf ausgelegt ist mit anderen gemeinsam online gezockt zu werden. Doch selbst wenn man alleine durch die im Spiel abgebildete virtuelle USA kachelt, muss man always online – sprich dauerhaft – mit den Ubisoft-Servern verbunden sein. Jetzt ist es aber so, dass von dem Spiel bereits zwei Nachfolger existieren und der erste Teil einfach nicht mehr rentabel ist. Entsprechend wurde Ende 2023 angekündigt, die Server abzustellen und das Spiel damit unspielbar zu machen.

Die Gaming-Community, weit über jene, die das Spiel tatsächlich gespielt haben hinaus, verfiel in einen kollektiven Wutreflex und die Nummer entwickelte sich schnell zu einem der größten Skandale der Gamingbranche. Doch nicht nur, dass *The Crew* dann tatsächlich mangels Server nicht mehr spielbar war – den PC-Spielern wurde in ihrem Ubisoft-Launcher auch gleich noch die Lizenz zu dem Spiel weggenommen. An der Stelle offenbart sich zunächst eine rechtliche Problematik, nämlich die Frage, ob du mit dem Kauf eines Spiels tatsächlich eine Kopie des Spiels erwirbst oder nur eine reine Nutzungslizenz.

Grundsätzlich liegen die Urheber-

rechte bei Spielen, Filmen und Musik bei den jeweiligen Künstlern, Entwicklern, Publishern, Labels usw. Wenn du nun aber ein solches Medium auf einer Disk erwirbst, bist du am Ende Eigentümer der Kopie. Kaufst du das Medium online und kannst es auch nur nutzen, wenn du mit den jeweiligen Servern der Anbieter verbunden bist, so hast du lediglich eine Nutzungslizenz. So argumentieren zumindest die Anbieter, die dann irgendwo in den AGB verstecken, dass die Lizenz je nach Produkt auch mal ein Ablaufdatum haben kann. So hat sich Ubisoft versucht, bei dem *The Crew* Debakel aus der Affäre zu ziehen. Der § 307 II Nr. 2 BGB sieht das jedoch anders, denn der Verwendungszweck darf durch die AGB-Gestaltung nicht gefährdet werden. Wenn dir aber die Lizenz entzogen, deine Spielstände gelöscht und die Server abgeschaltet werden, wird es mit dem Zocken etwas schwierig.

The Art of War

Als gemeines Juraopfer wirst du jetzt mindestens eine Augenbraue hochziehen und Fragen, wie es denn da mit der Rechtssicherheit aussieht und im Kopf schon mal die AGB-Kontrolle durchkasern. Mal von der Frage der konkreten Ausgestaltung abgesehen, also ob es zum Beispiel eine Mindestnutzungsdauer der Lizenz geben muss – gerade bei *The Crew* war es ja drei Monate vor Serverabschaltung noch möglich, das Spiel in völliger Unkenntnis der drohenden Abschaltung zu kaufen. Es ist zunächst mal zu klären, ob Nutzungsentziehungen an sich Rechtes sein können. Gerade wird man aus der Gesetzesnovelle nicht wirklich schlau. Bei Spielen mag das ja nur ärgerlich sein, aber wenn es Software betrifft, auf die du in deiner Kanzlei oder Agentur beruflich angewiesen bist, kann das schnell zu einem existentiellen Problem werden.

Und da sind wir auch schon beim nächsten Problem – der fehlenden Transparenz bei Funktionsänderungen. Eine Aktualisierungspflicht ist ja schön und gut, aber keiner weiß in welchem Umfang, und für welchen zeitlichen Rahmen dies gelten soll. Es kann dann sein, dass du ein Produkt erwirbst, das in ein paar Monaten völlig nutzlos ist, weil der Service

ganz eingestellt wird oder das nächste Update dafür sorgt, dass deine Hardware kapituliert. Dahingehend steht dir lediglich ein Vertragsbeendigungsrecht nach § 327r III BGB zu.

Im Grunde kaufst du ja Software zur dauerhaften Nutzung und gehst davon aus, dass du diese auch auf unbestimmte Zeit nutzen kannst, gerade wenn dir im Sinne des § 327h BGB in Verbindung mit § 476 I BGB (ausdrückliche negative Beschaffungsvereinbarung) nichts Gegenteiliges vom Anbieter explizit ins Gesicht gedrückt wird. Bei Games kommt auch noch hinzu, dass du darin typischerweise bestimmte individuelle Gestaltungen vornehmen – sprich deinen Maincharakter gestalten, eine Stadt aufbauen, Autos bepinseln usw. kannst.

The Art of War

Man sollte aber mit den Softwareanbietern jetzt nicht zu hart ins Gericht gehen, schließlich wollen sie nur dein bestes – nämlich dein Geld. Es ist für die Anbieter und deren Aktio-

näre wesentlich attraktiver, wenn du nicht nur einmalig kaufst, sondern wenn du jeden Monat ein Abo zahlst. Von Streaming Diensten wie Spotify oder Netflix, über MMO-Spiele und Games-as-a-Service Games bis hin zu der Tatsache, dass du Photoshop nur noch im Abo erwerben kannst, alles ist darauf angelegt, dass du immer wieder Geld investierst. Bei den FIFA-Spielen hat man zudem noch versucht, Glücksspielmechaniken in Form von Lootboxen zu integrieren. Du, lieber Konsument, sollst gemolken werden!

Ich würde ja sagen – sollen sie machen, doch zu den oben beleuchteten rechtlichen Problemen kommt auch noch der große kulturpolitische Elefant, der es sich inmitten des digitalen Raums bequem gemacht hat. Filme, Serien oder Spiele sind Kulturgüter und sind es schon alleine deshalb wert, dass sie uns dauerhaft erhalten bleiben. Wenn du aber nichts mehr als Eigentum haben, sondern nur noch nutzen und mieten kannst, können die Anbieter jederzeit den Stecker ziehen. Und nein, das ist keine kulturreduktive Furcht, sondern passiert regelmäßig dann, wenn

sich irgendein Werk für den Anbieter nicht mehr rentiert. So geschehen mit der Animationsserie Final Space, die zuletzt exklusiv auf Netflix verfügbar war und nun nicht mehr angeschaut werden kann. Nirgends.

Dazu kommt auch noch die Aussage aus dem Bullshit Headquarter von Ubisoft, wonach sich Spieler daran gewöhnen sollen, Spiele zukünftig nicht mehr zu besitzen, wovon man nach dem Shitstorm direkt wieder zurückgerudert ist. Aber alle Gamer verstehen, dass das die Zukunft sein wird.

Es ist zum einen Aufgabe der Politik, hier unsere Kultur zu schützen und schlussendlich auch die Entwickler, die Jahre lang Arbeit in Spiele und andere Werke investieren, damit sie anschließend von den Publishern in den ewigen Lizenz-Jagdgründen verschwinden und die Entwicklerstudios auch gleich noch mit geschlossen werden. Passiert auch regelmäßig.

Anja Hirschel, Digitalexpertin der Piratenpartei, hat etwa gefragt, was mit Produkten und Werken passieren soll, wenn die Rechtsinhaber kein In-

teresse mehr daran haben. Hirschel fordert etwa „verwaiste Werke“ frei öffentlich verfügbar zu machen.

Zum anderen sind aber wir als Konsumenten in der Pflicht. Wir sollten uns alle verpflichtet fühlen, keine Produkte zu kaufen, von denen am Ende nur Investoren und Tech-Lümmele profitieren, die uns unter dem Deckmantel von Accessibility, Service und Nachhaltigkeit, Besitz und Eigentum nehmen, ein Produkt ohne Mehrnutzen immer wieder verkauft und uns in eine Digitalabhängigkeitstypie treiben, damit sich ihre eigenen Renditen erhöhen.

Everything or Nothing

Kommen wir mal zum Fazit. Der Gesetzgeber hat zwar eine zeitgemäße Grundlage geschaffen, doch es bleiben noch zu viele Fragen ungeklärt. Es braucht eine klare Abgrenzung zwischen Produkt- und Lizenz-erwerb. Es muss transparent sein, wann und wie Software neue Updates erhalten soll und es braucht eine Lösung für „verwaiste“ Lizizenzen und Werke.

Wir sollten uns auch klar machen, dass man die Zeit nicht zurückdrehen kann. Ja, die frühen 2000er und späten 90er waren geil, aber die Zeit ist durch. Doch nur weil es bequem ist, mit Netflix alles streamen zu können, sollten wir auch mal wieder in den Elektromarkt gehen und uns eine DVD kaufen, um die Perpetuierung der Always-online Doktrin zu zerflexen.

Bestimmte Hürden und Umstände müssen nun mal sein, sonst wird es um unsere liebsten Kulturgüter bald sehr düster und Kultur an sich auf ein reines, zeitlich terminiertes Konsumprodukt degradiert, das uns NPCs je nach Rentabilitätswägung hingeworfen wird. Und auch wenn das hier den Doomer in dir triggert und du dich nun in eine autoritäre Agrargesellschaft zurückwünschst – das ist ja nicht das unvermeidliche Ende der Storyline.

Dieser Text wurde nicht von ChatGPT geschrieben, sondern von dem realen Dennis Hänel.



Sprachpolitik im Klassenzimmer

Genderstern und Co. werden in sächsischen Klassenzimmern nicht gern gesehen – zumindest nicht vom sächsischen Kultusminister. Konsequent dialogresistent wird das Genderverbot als finale Lösung präsentiert. Woher kommt die Kompromisslosigkeit? Ein Blick auf den Konflikt um Sprache und Macht im Schulalltag.

The Saxon way of gender

Seit Beginn des Schuljahres 2024/25 sollen Lehrkräfte in Sachsen auf die Verwendung von geschlechtergerechter Sprache mit Punktabzügen und schlechteren Noten reagieren. Betroffen ist die Verwendung von Sonderzeichen wie Stern, Unterstrich oder Doppelpunkt im Wortinneren. Diese Entwicklung kommt nicht überraschend, hatte das CDU-geführte Kultusministerium (SMK) doch schon 2021 begonnen, die Verwendung von Sonderzeichen schrittweise zu verbieten.

Zunächst galt das Verbot für die Kommunikation der Schulen und Schulaufsichtsbehörden sowie für Elternbriefe und Unterrichtsmaterialien. 2023 wurde es schließlich auf Vereine, Verbände und Stiftungen ausgeweitet, die gemeinsam mit Kultusministerium oder Landesamt für Schule und Bildung nach außen auftreten. Nichtsdestotrotz überrascht es, dass der neueste Erlass nun unmittelbar die Schüler*innen in den Blick nimmt. Warum werden Genderzeichen in schriftlichen Arbeiten negativ bewertet – ist es sprachlich indizierte Notwendigkeit oder vielmehr Kalkül zum Machterhalt?

Die Quelle allen Übels

Grundsätzlich kann Sprache Objekt staatlicher Regelungen sein, so urteilte auch das Bundesverfassungsgericht zur Rechtschreibreform 1998. In Bezug auf die Schule ergibt sich diese Befugnis aus Art. 7 I GG, wonach der Staat auch über die Festlegung der Regeln und Schreibweisen der deut-

schen Rechtschreibung bestimmen darf. Das sächsische Kultusministerium begründet die Entscheidung für ein Verbot der Genderonderzeichen mit der Notwendigkeit, einheitliche Standards in der schulischen Bewertung zu wahren. Es verweist dabei auf den Rat für deutsche Rechtschreibung, welcher als übergreifendes Gremium der deutschsprachigen Länder im Dezember 2023 erneut bestätigte, dass Sonderzeichen im Wortinneren zur Kennzeichnung der Geschlechtsidentitäten nicht zum Kernbestand der deutschen Orthografie gehören.

Der Rat für deutsche Rechtschreibung ist allerdings keine Institution des Sprachdiktats, sondern entwickelt eine Sammlung deskriptiver Regeln. Schreibweisen, die nicht aufgenommen werden, sind also nicht per se falsch, sondern in der Gesellschaft (noch) nicht mehrheitlich akzeptiert. Der Rat erkennt in eigenen Stellungnahmen die Entwicklung der geschlechtergerechten Sprache als Teil des Sprachwandels an. Die Entscheidung, die Genderonderzeichen dennoch nicht in den Kernbestand der Orthografie aufzunehmen, wird auch mit der Textverständlichkeit, Sprachökonomie und der Bedeutung sprachlicher Korrektheit, insbesondere im Schulkontext, begründet.

Alles außer umstritten

Bereits die Entscheidungsgründe des Rats sind dabei keineswegs unumstritten. Studien zeigen, dass durch die Verwendung von Sonderzeichen die Textverständlichkeit nicht signifikant beeinflusst wird. Zudem ist es

fraglich, inwiefern ökonomische Verwendung von Sprache der inklusiven Verwendung von Sprache vorgezogen werden sollte: Schließlich ist nicht jeder kurze Text automatisch ein guter Text. Dass in der Schule einheitliche Rechtschreibung und Grammatik vermittelt werden sollten ist indes wenig zu beanstanden.

Die Verwendung von Genderonderzeichen steht dem jedoch nicht entgegen – auch sie kann bestimmten, allgemeinen Regeln folgen. Insofern ist zumindest zu hinterfragen, ob die Verwendung von Genderonderzeichen die Fähigkeiten der Schüler*innen, fehlerfreie Texte zu schreiben, überhaupt negativ beeinflusst. Immerhin wird kaum ein Grundschulkind das generische Maskulinum dekonstruieren und den Genderstern noch vor Punkt und Komma beherrschen lernen, denn natürlich muss zunächst die nötige Sprachkompetenz erworben werden.

Das männliche Übergewicht

Aber warum Genderonderzeichen, wenn das generische Maskulinum doch alle (mit-)meint und die Verwendung so viel einfacher ist? Tatsächlich ist rein grammatisch das Geschlecht eines Nomens kategorial von der faktischen Geschlechtszugehörigkeit zu trennen. So können Personenbezeichnungen in ihrer Grundform, zum Beispiel „Bewohner“ oder „Juristen“, als allgemeingültige Oberbegriffe dienen – die generischen Maskulina. Diese sind auch in der Rechts- und Amtssprache der Regelfall. Allerdings ist es ohne ausreichende Kontextualisierung schwie-

rig, zwischen der generischen und geschlechtsbezogenen Verwendung des Maskulinums zu differenzieren.

Psycholinguistische Studien zeigen, dass die Verwendung des generischen Maskulinums sowohl im Singular als auch im Plural vornehmlich männliche Assoziationen weckt und dabei sogar stereotype Vorstellungen überlagern kann. Schon Grundschülerinnen trauen sich Berufe eher zu, wenn sie mit weiblicher bzw. geschlechtsneutraler Bezeichnung vorgestellt werden. Auch bewerben sich weniger nicht-männliche Personen auf Arbeitsstellen, die ausschließlich im generischen Maskulinum ausgeschrieben sind, als auf solche, die alle Geschlechter adressieren. Das generische Maskulinum erzeugt also vielmehr eine Überrepräsentation männlicher Personen, anstatt tatsächlich dem Anspruch der Neutralität gerecht zu werden. Sprache ist eben kein reines Kommunikationswerkzeug, sondern beeinflusst durch ihre Verwendung die Realität.

Der richtige Ansatz?

Dass die Verwendung von Genderonderzeichen grammatischen Herausforderungen mit sich bringt, liegt in der Natur der Sache. So beschreibt der Rechtschreiberat selbst die Entwicklung der geschlechtergerechten Sprache als noch nicht abgeschlossen und geht davon aus, dass klare Regelungen erst aus den Erkenntnissen der nächsten Jahre formuliert werden können. Das bedeutet allerdings nicht, dass Genderonderzeichen per se Texte grammatisch entstellen – im Gegenteil: Sie werden seit Langem erfolgreich von verschiedenen Autor*innen verwendet.

Insofern sollte gerade die Schule der Ort sein, an dem Schüler*innen die Möglichkeit haben, geschlechtergerechte Sprache kontextualisiert kennenzulernen und diese auf verständliche Weise in ihren individuellen Schreib- und Sprachstil zu integrieren – oder eben nicht. Ein Verbot der Verwendung erscheint dagegen gerade kontraproduktiv: In der gesellschaftlichen Realität sind Genderstern, Doppelpunkt und Co. längst etabliert. Wird nun die Aus-



Schneider

Zum Wohl der Kinder

Dass die Auseinandersetzung mit geschlechtergerechter Sprache gerade für Lehrer*innen zusätzlichen Aufwand bedeutet, ist offensichtlich. Allerdings sollte die Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Entwicklungen für jede Lehrkraft zur Normalität gehören. Wer hier mit

Zeitmangel und Überlastung argumentiert, verwechselt Krankheit mit Symptom. Das Problem liegt nicht bei geschlechtergerechter Sprache, sondern im zerrütteten Schulsystem. Denn tatsächlich geht die Aufgabe der Schule über die reine Wissensvermittlung hinaus.

Schüler*innen sollen Demokratie und Toleranz beigebracht bekommen und lernen, die Menschenwürde sowie die Freiheit anderer zu achten. Schließlich sollen sie zu selbstbestimmten Personen heranwachsen – so die verfassungsrechtlichen Erziehungsziele. Abgesehen davon, dass jede sprachliche Vorgabe die Freiheit, eigene Gedanken auszudrücken, einschränkt, stellt sich doch die Frage, wie authentisch Demokratie und Toleranz vermittelt werden, wenn – obwohl Partizipation der Schüler*innen auch im SächsSchulG explizit vorgesehen ist – Verbote erteilt werden, gegen die sowohl Landes- als auch der Bundesschüler*innenrat entschieden Stellung beziehen.

Natürlich besteht für Schüler*innen in dieser Hinsicht kein Anspruch auf Mitentscheidung, aber dass der Landesschüler*innenrat in diesem Zuge fragt „ob das SMK keine wichtigeren Probleme an Sachsen Schulen sieht“, lässt dennoch tief blicken.

Gerichte und Gutachten

Die Verwendung geschlechtergerechter Sprache beschäftigte in den letzten Jahren auch vermehrt die Gerichte. So entschied der Bundesgerichtshof 2018, dass die Verwendung des generischen Maskulinums in Formularen und Vordrucken weder gegen das Allgemeine Persönlichkeitsrecht noch gegen das Diskriminierungsverbot verstößt und auch das Gleichbehandlungsgebot nicht verletzt. Der Präsident des Bundesverfassungsgerichts a.d., Hans-Jürgen Papier, verneint in einem Gutachten eine verfassungsrechtliche Verpflichtung zur Verwendung geschlechtergerechter Sprache im Verwaltungskontext.

Zu einer anderen Einschätzung kommt ein Gutachten im Auftrag der Stadt Hannover: dieses hält die Verwendung geschlechtergerechter

Sprache zumindest im Verwaltungskontext aufgrund von Art. 3 II GG und Art. 3 III 1 Var. 1 GG sogar für geboten. Außerdem urteilte das Verwaltungsgericht Berlin, dass genderneutrale Kommunikation der Schule mit Eltern- und Schüler*innenschaft – selbst bei Verwendung von Sonderzeichen – hinreichend verständlich bleibt und somit nicht gegen die Vorgaben der deutschen Amtssprache verstößt. Es stellte zudem fest, dass die Verwendung genderneutraler Sprache keine politische Meinungsäußerung darstellt.

„Sprache ist eben kein reines Kommunikationswerkzeug, sondern beeinflusst durch ihre Verwendung die Realität.“

Verfassungsrechtlich unbedenklich?

Verfassungsrechtlich interessant sind in Bezug auf den Verbotserlass insbesondere das Allgemeine Persönlichkeitsrecht und der spezielle Gleichheitssatz. Aus Art. 1 I i.V.m. Art. 2 I 1 GG ergibt sich für den Einzelnen ein Recht auf geschlechtergerechte Ansprache. Ein verfassungsrechtlich problematischer Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot könnte vorliegen, wenn das Verbot als Form der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts ausgelegt wird.

Besonders betroffen ist hierbei der Bereich jenseits des binären Geschlechtersystems. Der Erlass betrifft immerhin nicht die Möglichkeit weibliche und männliche Formen in Doppelnennung zu verwenden, weshalb auch die Betroffenheit des Art. 3 II GG nicht zwingend gegeben ist. Dies tut der verfassungsrechtlichen Relevanz natürlich keinen Abbruch: trans- und intergeschlechtliche Personen wurden durch das Bundesverfassungsgericht in den Diskriminierungsschutz einbezogen. Das binäre Geschlechterverständnis bildet seit der Entscheidung zum „Dritten Ge-

schlecht“ nicht mehr die rechtliche und schon gar nicht die gesellschaftliche Realität ab.

Fragwürdige Prioritätssetzung

Eine richterliche Entscheidung zu dem neusten Erlass des Kultusministeriums steht noch aus und es bleibt fraglich, ob ein Gericht tatsächlich eine Grundrechtsverletzung feststellen würde. Dennoch lässt sich aus den Urteilen und Gutachten der letzten Jahre eine Tendenz erkennen: Die Priorität scheint darauf zu liegen, Verständlichkeit und Inklusion miteinander in Einklang zu bringen und dabei verfassungsrechtlichen Zielen gerecht zu werden, ohne daraus per se einen rechtlichen Zwang zu konstruieren. Indem die Verwendung der Genderzeichen explizit sanktioniert wird, implementiert das Kultusministerium indes eine Härte, die sich argumentativ kaum begründen lässt. Vielmehr bleibt der Eindruck, dass durch den Erlass ein Exempel gegen die offene, vielfältige Gesellschaft statuiert werden soll, um vermeintlichen Sprach-, Kinder- oder Heimatschützer*innen Genugtuung zu verschaffen.

Es scheint, als sollten diese Entscheidungen vorrangig dazu dienen, sich politisch von progressiveren Gegner*innen abzugrenzen. Das Klassenzimmer wird indes zum Schauspiel eines Stellvertreterkrieges, der letztendlich die gesellschaftliche Spaltung und Überpolitisierung sowohl widerspiegelt als auch anheizt. Dabei könnte der Umgang mit Genderzeichen gerade durch die Thematisierung in der Schule vertrauter werden und durch den Dialog neue Diskursräume öffnen, sodass alle – unabhängig von Ideologiepolitik und Populismus – selbst entscheiden können, ob und wie sie gendern möchten. Zudem soll die Schule doch auf ein Leben in einer vielfältigen, pluralistischen Gesellschaft vorbereiten, aus der Genderstern und Co. – ob man will oder nicht – schon längst nicht mehr wegzudenken sind.

Adele Medina

Unabhängig. Vielfältig. Kritisch.

Wir suchen Mitglieder für Redaktion,
Layout, Grafik, Anzeigenverkauf,
Social Media, Fotografie, ...

Du willst mehr als nur studieren?
Dann komm vorbei und mach mit
bei der kleinen Advokatin!
Kritischer Journalismus von
Jurist*innen für Jurist*innen.

Impressum

Die kleine Advokatin

Zeitschrift der Studierenden der Juristenfakultät Leipzig

Redaktion

Lea Bunk

Max Graul

Ruth Großmann

Frida Keil

Maximilian Kothmann

Hedda Lammert

Florence May

Adele Medina

Anschrift der Redaktion

Studierende der Juristenfakultät Leipzig e.V.

c/o Juristenfakultät

Burgstraße 27

04109 Leipzig

E-Mail: redaktion.dka@gmail.com

Herausgeber

Studierende der Juristenfakultät Leipzig e.V.

Redaktionsleitung

Antonia Nehne

Anzeigen

Johann Keil

E-Mail: anzeigen.dka@gmail.com

Titelbild

Fia Josefine Schrader

Maximilian Kothmann

Gestaltung

Anne Hermsdorf

Druck

sedruck KG Leipzig

Hinweise

Vervielfältigung, Speicherung und Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers. Die Redaktion übernimmt keine Haftung für ungebeten eingesendete Material. Jegliche inhaltliche Verantwortung der Artikel liegt bei den jeweiligen Autor*innen. Namentlich gekennzeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Redaktion wiedergeben.

Bildnachweise

S. 8: Deutsche Juristen-Zeitung 1934 (https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Kopf_Führer_schützt_das_Recht.jpg), „Kopf Führer schützt das Recht“, <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/legalcode>



MACH
MEHR AUS
DEINEM
JURA-
TALENT!

Du bist fast durch mit dem Studium, bringst Top-Ergebnisse mit und möchtest als wissenschaftliche/r oder studentische/r Mitarbeiter/in durchstarten? **Wir suchen kluge Köpfe wie Dich! Bewirb dich jetzt und werde Teil unseres Teams!**